Die Obergerichte des Hochstifts Bamberg im 18. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Georg Neundörfer

Gerichtsreferendar

aus Bamberg

Approbiert am 26. April 1939

Gedruckt

im Tageblatt-Haus Coburg

1939

1939 J. 123

Referent: Univ.-Prof. Dr. L i e r m a n n

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht.

Seite:

A. Einleitung 9

1. Die Fragestellung 9

2. Die Gerichtshoheit des Bischofs von Bamberg 9

B. Die Obergerichte des Hochstifts Bamberg im 18. Jahrhundert . . . 11

I. Das kaiserliche Landgericht zu Bamberg 11

II. Die Regierung 18

1. Abschnitt: Das Hofgericht 22

2. Abschnitt: Das Malefizamt 35

3. Abschnitt: Der Lehenhof 46

III. Der Hofkriegsrat 51

C. Die Beschränkung der Obergerichte 59

1. Die geistliche Gerichtsbarkeit 59

2. Die Reichsgerichte 60

Quellen- und Schrifttum:

1. Quellen.

a) Staatsarchiv Bamberg.

Repertorium B 67 I: Regierungs- und Hofratsakten und Protokolle von 1696 bis 1730.
Repertorium B 67 II: Regierungs- und Hofratsakten und Protokolle von 1730 bis 1760.
Repertorium B 67 III: Regierungs- und Hofratsakten und Protokolle von 1758 bis 1774.
Repertorium B 67 IV: Regierungs- und Hofratsakten und Protokolle von 1775 bis 1790.
Repertorium B 67 V: Regierungs- und Hofratsakten und Protokolle von 1791 bis 1802.
Repertorium B 68 : Bambergische Regierungs-Resolutionen von 1757 bis 1780.

Repertorium B 61 I: Obereinnahmsakten und Protokolle von 1697 bis 1764.
Repertorium B 61 II: Obereinnahmsakten und Protokolle von 1764 bis 1775.
Repertorium B 61 III: Obereinnahmsakten und Protokolle von 1776 bis 1802.
Repertorium B 62 : Obereinnahms-Resolutionen von 1757 bis 1780.

Repertorium 141 : Nr. 101 Gerichts- und Prozeßverordnungen vom Hochstift Bamberg von 1690 bis 1803.

Repertorium 164 : Prozeßakten.
1. Verzeichnis Nr. 1 bis 24.
7. Verzeichnis Nr. 197 bis 350.
8. Verzeichnis Nr. 601 bis 824.
11. Verzeichnis Nr. 841 bis 895.
12. Verzeichnis Nr. 896 bis 959.

Repertorium 187 : Nr. 451 bis 548. Protokolle des Lehenhofs zu Bamberg von 1700 bis 1803.
Repertorium 187 : Nr. 705 bis 712. Gerichtsordnungen des Landgerichts und Verbesserung des Justizwesens.
Repertorium 187 : Nr. 873 bis 875. Hofgerichtsakten und Protokolle von 1734 bis 1802.
Repertorium 187 : Nr. 931 bis 1033. Protokolle des Malefizamts von 1701 bis 1802.
Repertorium B 8a : Urkunden der Einigungen, Bündnisse und Staatsverträge. Nr. 1406 bis 1409. Verträge mit dem Domkapitel.

Bamberger Wochenblatt vom Jahre 1754 ff.
Bamberger Hof-Stands- und Staatskalender vom Jahre 1764 ff.

b) Staatliche Bibliothek Bamberg.

Bamberger Verordnungen von 1695 bis 1800.

2. Schrifttum.

Bambergische Peynliche Halsgerichtsordnung. Bamberg 1738.

Dannenbauer: Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg. Stuttgart 1928.

Eckstein A.: Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg. Bamberg 1898.

Gahn: Beiträge zur Quellengeschichte des Bamberger Zivil- und Kriminalrechts. Bamberg 1893.

Goldschmitt: Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz. Berlin und Leipzig 1908.

v. Guttenberg: Germania sacra. Das Bistum Bamberg. Berlin und Leipzig 1937.

— Die Territorienbildung am Obermain. Im 79. Bericht des Historischen Vereins. Bamberg 1926.

Güßregen: Die Wehrverfassung des Hochstifts Bamberg im 18. Jahrhundert. Diss. Erlangen 1937.

Hofmann M.: Die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg und der Markgrafschaft Bayreuth. Im Jahrbuch für fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen 1937 und 1938.

— Die mittelalterliche Entwicklung der Gerichtsverhältnisse im alten Amte Fürth. Diss. Würzburg 1932.

Jäck J. H.: Allgemeine Geschichte Bambergs. Bamberg 1811.

Leitschuh F.: Franz Ludwig von Erthal. Bamberg 1894.

Looshorn: Die Geschichte des Bistums Bamberg. 7 Bände. Bamberg und München 1886 ff.

v. Murr: Merkwürdigkeiten der fürstbischöflichen Residenzstadt Bamberg. Nürnberg 1799.

Neukam: Immunitäten und Civitas in Bamberg. Im 78. Bericht des Historischen Vereins. Bamberg 1924.

Pfeufer: Beiträge zu Bambergs topographischen und statistischen, sowohl älteren als neueren Geschichte. Bamberg 1792.

Pflaum: Entwurf zur Bambergischen peinlichen Gesetzgebung. Leipzig 1792.

Rieder: Das Landgericht an dem Roppach. Im 57. Bericht des Historischen Vereins. Bamberg 1896.

Roppelt J. B.: Historisch-topographische Beschreibung des Kaiserlichen Hochstifts und Fürstenthums Bamberg. Bamberg 1801.

Rösel L.: Unter dem Krummstab. 2 Jahrhunderte Bamberger Geschichte. Bamberg 1895.

Schneidawind: Versuch einer statistischen Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts Bamberg. Bamberg 1797.

Schröder: Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl., Leipzig 1907.

Schuberth: Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Erlangen 1790.

Senger A.: Das Kaiserliche Hochstift Bamberg nach seiner kulturellen Bedeutsamkeit. Im 65. Bericht des Historischen Vereins. Bamberg 1907.

Völderndorf: Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern. 1880.

Weber A.: Die Privilegien des alten Bistums Bamberg. München 1900.

Weber G. M.: Ueber die Appellation in Criminalsachen. Bamberg 1805.

Weber H.: Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg. Im 43. Bericht des Historischen Vereins. Bamberg 1881.

Weigel: Die Wahlkapitulationen der Bamberger Bischöfe. Bamberg 1909.

Wild K.: Lothar Franz von Schönborn. Heidelberg 1904.

— Staat und Wirtschaft in den Bistümern Würzburg und Bamberg. Heidelberg 1906.

A. Einleitung.

1. Die Fragestellung.

Von seiner einstigen Klarheit und Einfachheit war das Gerichtswesen des kaiserlichen Hochstifts Bamberg am Ausgange des Mittelalters zu einem sehr verworrenen Gebilde geworden. Neben den äußeren Einflüssen waren es die Machtkämpfe zwischen Fürst und Domkapitel, dazu die zahlreichen Immunitätsbezirke und die Personen mit eximiertem Gerichtsstand, die ein sehr kompliziertes System entstehen ließen, in dem die Kompetenzstreitigkeiten nie aufhörten. Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts kam Licht in dieses Dunkel, als nämlich die obersten Behörden des Bamberger Territoriums reformiert und dabei auch die Gerichtsverhältnisse umgestaltet wurden. Eine völlige Klarstellung trat jedoch erst unter dem Fürstbischof Lothar Franz von Schönborn, jenem weitblickenden Regenten des Hochstifts, zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein. Das Jahr seines Regierungsantritts — 1693 — soll deshalb den Ausgangspunkt unserer Betrachtung bilden, wenngleich die geschichtlichen Zusammenhänge bisweilen einen Blick in die vorhergehende Zeit erforderlich machen.

Gegenstand der Darstellung soll Wesen und Wirken der zentralen Justizbehörden des Hochstifts sein. Dabei konnten diejenigen Einrichtungen unerörtert bleiben, in deren Tätigkeit die Rechtsprechung eine völlig untergeordnete, nur in der Materie selbst begründete Rolle spielte. Bloß jene Behörden sollen dargelegt werden, deren Stellung als reine Organe der Justiz sie zu fürstbischöflichen Obergerichten stempelt. Dabei fassen wir unter dem Begriff „Obergerichte" die Gerichtsstellen zusammen, die gegenüber allen anderen des Hochstifts dadurch gekennzeichnet sind, daß sich einmal ihr Wirkungskreis über das ganze Gebiet des Bamberger Territoriums erstreckt, dann, daß sie hinsichtlich der ihrer Jurisdiktion unterworfenen Personen und Sachen höchste und letzte Instanz innerhalb des Landes sind. In der Besprechung dieser Obergerichte erscheint es uns notwendig, mitunter auf die Funktion unterer Instanzen kurz einzugehen, da die Obergerichte nur ein Teil in der Gerichtsorganisation des Hochstifts sind. Zum anderen wurde auch nicht darauf verzichtet, ihr Verhältnis zu den höchsten Gerichten des Reiches zu beleuchten.

Die Säkularisation beendigte im Jahre 1803 das Eigenleben des Bamberger Hochstifts. Das Aufgehen seiner Gerichtsorganisation in der des Kurfürstentums Bayern gibt deshalb auch der vorliegenden Betrachtung den natürlichen Abschluß.

2. Die Gerichtshoheit des Bischofs von Bamberg.

Die Landeshoheit der deutschen Reichsstände war im Westfälischen Frieden anerkannt worden. Damit gab es also im Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich zwei

Träger der höchsten Gewalt: den Kaiser und die Landesherren. Die landesherrlichen Rechte wurden von jedem Reichsstand ausschließlich und aus eigener Gewalt, nicht etwa nur im Namen des Kaisers und Reiches, ausgeübt. Die Territorialgewalt war eine wirkliche Staatsgewalt, ein Imperium, wie es vorher dem Kaiser zugestanden hatte.[1]) Die Landeshoheit stimmte überein mit einer jeden höchsten Gewalt, wie diese nur immer nach dem allgemeinen Staatsrechte gedacht werden kann. Wenn sie indes auch alle Rechte in sich schloß, die der höchsten Gewalt im Staate überhaupt zustehen, so unterschied sie sich doch von der höchsten Gewalt eines ausländischen Souveräns. Während diese nämlich unabhängig waren, waren der höchsten Gewalt der Reichsstände durch Kaiser und Reich Schranken gesetzt: Das Imperium der Reichsstände war gewissermaßen ein vom Reich abgeleitetes, lehnbares, und unter Umständen entziehbares, es war dem Reiche untergeordnet. Jeder Territorialherr mußte sich also bei der Ausübung seiner landeshoheitlichen Gerechtsame diejenigen Einschränkungen gefallen lassen, die sich einerseits aus seiner Zugehörigkeit zum Reiche ergaben, andererseits in den Reichsgesetzen besonders enthalten waren.

Der Bischof von Bamberg war Reichsstand. Er hatte Sitz und Stimme im Reichstag, ihm gebührte sogar der erste Platz auf der Bischofsbank. Als Reichsstand besaß er die Landeshoheit und damit auch die Gerichtshoheit, die ja ein Bestandteil der Landeshoheit ist. Dabei ist unter Gerichtshoheit der auf das Gerichtswesen bezügliche Teil der Staatsgewalt oder die Gesamtheit der dem Staate bezüglich des Gerichtswesens zustehenden Hoheitsrechte zu verstehen. Das Gerichtswesen wiederum umfaßt die Gerichtsverfassung, das Gerichtsverfahren, die eigentliche Rechtsprechung und die Justizverwaltung.

Die Gerichtshoheit der Landesherren war ebenso wie die Landeshoheit originär, allerdings nicht unbeschränkt. Ihre Beschränkungen ergaben sich aus der Zugehörigkeit der Territorien zum Reiche und den einschlägigen Bestimmungen der Reichsgesetze.

Die wichtigste Beschränkung der Gerichtshoheit des Bischofs von Bamberg bestand darin, daß Bamberg nicht das privilegium de non appellando besaß. Der Bischof mußte also die höchsten Gerichte des Reiches als die seiner Rechtsprechung übergeordneten Instanzen anerkennen.

---

[1]) Vgl. das Rechtssprichwort: „Jeder Herr (Landesherr) ist Kaiser in seinem Lande."

B. Die Obergerichte des Hochstifts Bamberg im 18. Jahrhundert.

I. Das kaiserliche Landgericht zu Bamberg.

1. Geschichtliches Werden.

In dem jungen Bistum Bamberg war das Grafenamt des Radenzgaues, das die Bischöfe zweifellos seit der Gründungszeit besaßen, aus den bekannten kanonischen Gründen zu Lehen ausgegeben. Im Laufe der ersten drei Jahrhunderte des Bistums erloschen im Radenzgau, dem eigentlichen Kerngebiet der Diözese, drei große Grafengeschlechter. Dabei gelang es dann den Grafen von Andechs offenbar nach harten Kämpfen, die Lehengrafschaft des Radenzgaues an ihr Haus zu bringen, dem sie bis zu seinem Erlöschen im Jahre 1248 verblieb. Der letzte dieses einst machtvollen Geschlechtes, Herzog Otto der VIII., war im Begriffe, ein eigenes fränkisches Territorium zu bilden, dessen Grundlage die Bamberger Gerichtslehen und seine Obermaingüter geben sollten. Bischof Heinrich sah nun in diesen Bestrebungen eine Gefahr für das Bistum und beschloß deshalb nach dem Tode des Herzogs, die heimgefallenen Grafschaftslehen nicht mehr zu vergeben und sie für immer dem Bistum zu erhalten.[1]) Er machte dies in der Weise, daß er diese heimgefallenen Lehen den beiden Domheiligen und dem Stifterpaar des Domes auftrug und jede Wiederbelehnung mit dem Banne bedrohte.[2])

In dieser landesherrschaftlichen Entwicklung ist auch die gerichtsherrliche einbegriffen; denn vornehmstes Recht des Grafen war die hohe Gerichtsbarkeit, er hielt die echten Dinge an den Zehnten der Grafschaft im Wechsel ab. So ist im 12. und 13. Jahrhundert die Abhaltung des Landgerichts (iudicium provinciale) an den Zenten des ehemaligen Radenzgaues durch die Grafen von Andechs und nach dem Heimfall des Grafschaftslehens durch die Bischöfe von Bamberg wiederholt nachgewiesen.[3]) Guttenberg hat neuerdings[4]) betont, daß das Bamberger Landgericht nur die auf das Hochstiftsgebiet beschränkte Fortsetzung der gaugräflichen Gerichtsbarkeit im Radenzgau ist. Das „Kaiserliche Landgericht Bamberg" ist also aus der Grafschaft des Radenzgaues und dem iudicium provinciale hervorgegangen. Den Besitz des Landgerichts erhielt Bischof Lambert am 2. Mai 1379 allgemein verbrieft, doch bestand er auf einer speziellen Verbriefung, die ihm diesen Besitz des Landgerichts, welches „seinem Stifte zu Babenberg und Bischofen doselbist von einem Herzogen von Meran

[1]) Guttenberg, Germania sacra, S. 56 ff.
[2]) Rieder, Das Landgericht an dem Roppach, S. 11.
[3]) Guttenberg, Territorienbildung, S. 62, Anm. 71.
[4]) Guttenberg, Territorienbildung, S. 221, Anm. 213.

redlich ankommen" und betreffs dessen „er und seine Vorfahren allezeit in nutze und gewere gewesen", unstreitig machen sollte. Von König Wenzel erhielt er schließlich am 10. August 1384 diese gewünschte Verbriefung [5]).

Seit dem 14. Jahrhundert wurde das Landgericht als höchstes landesherrliches Gericht an den Roppach [6]) bei Hallstadt — wohl die Dingstätte des Immunitätsgerichts des ehemaligen Königsgutes — verlegt und darnach benannt [7]). Dieses Gericht breitete seinen Wirkungskreis nicht nur auf unmittelbare Untertanen des Hochstifts aus, sondern jeder, der Bamberger Lehen hatte, war er nun geistlich oder weltlich, adelig oder unadelig, mußte auf ergangene Ladung vor diesem Forum erscheinen.

Während nun die meisten der in den Territorien gelegenen Landgerichte unter dem Einfluß des Lehenswesens und der fortschreitenden landesherrlichen Gewalt die königliche Bannleihe verloren und zu rein territorialen Einrichtungen wurden, hatte sich doch bei manchen unter der Einwirkung besonderer Umstände der Reichscharakter erhalten, so daß sie auch unter ihren Landesherren königliche Gerichte blieben, vor allem in Süddeutschland. Hier hatte außerdem ein großer Teil der königlichen Landgerichte in den Landvogteien den Amtscharakter bewahrt, so daß sie sich auch nach dem Verfall der letzteren als kaiserliche Landgerichte behaupteten [8]). Die Berechtigung dieser kaiserlichen Landgerichte ging so weit, daß sie innerhalb engerer oder weiterer Grenzen auch Rechtssachen aus anderen Gerichtsbezirken, die bei ihnen angebracht wurden, entscheiden konnten. Aus dieser unbegrenzten Zuständigkeit ergaben sich für das Bamberger Landgericht andauernde Streitigkeiten mit den umliegenden Gerichten seiner Art. Die meiste und schwerste Konkurrenz bereitete ihm das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg, dessen Bestreben dahin ging, seine Gerichtsbarkeit über Untertanen und Güter des Fürstentums Bamberg auszudehnen und auf alle mögliche Weise zu behaupten [9]). Zwar ergaben sich auch mit anderen angrenzenden Landgerichten (z. B. Würzburg, Hirschberg) Kollisionen, die aber gegenüber denen mit dem Nürnberger Landgericht geradezu harmlos waren.

Um nun das Bamberger Landgericht vor solchen Streitigkeiten möglichst zu bewahren, erließ Bischof Veit I. am 26. Juni 1503 eine Reformation des Landgerichts. Durch diese „Reformation" wollte der Bischof dem Landgericht ein- für allemal eine bestimmte Form und Fassung geben, ohne dabei das innere Wesen des Landgerichts irgendwie anzutasten. Er bestimmte als Gerichtsstätte den bischöflichen Hof in Bamberg, wo das Landgericht schon im 15. Jahrhundert gewohnheitsmäßig getagt hatte. Die

---

[5]) Rieder, a. a. O., S. 8 ff.

[6]) Ein Bach, der zwischen Bamberg und Hallstadt in ostwestlicher Richtung fließt, heute jedoch nicht mehr diesen Namen trägt.

[7]) Guttenberg, Germania sacra, S. 60.

[8]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 586.

[9]) Das führte soweit, daß Landrichter und Urteiler des Landgerichts Bamberg vor das Nürnberger Landgericht geladen wurden, ja sogar wegen ihrer Gerichtsausübung von dort des öfteren zu Schadensersatzstrafen verurteilt wurden: ein weiteres Eingehen hierauf erübrigt sich in diesem Rahmen, wir verweisen hiezu auf Dannenbauer, Rieder und Hofmann (Gerichtsverhältnisse i. a. A. Fürth).

enge Beziehung zum Hofe wurde dadurch noch mehr betont, daß das Wappen des Hochstifts als Siegel des Landgerichts Verwendung fand. Die Zahl der Gerichtstage wurde auf 8 im Jahre festgesetzt. Bei jedem sollten Landrichter und Urteiler nicht eher auseinandergehen, bis alle Klagesachen erledigt waren [10]).

Das kaiserliche Landgericht war zu der Zeit seiner größten Blüte das vornehmste Gericht des bischöflichen Landesherrn für die privilegierten Stände, namentlich den Adel, in den Blutfällen der vier hohen Rügen und der Rechtsprechung über Erb und Eigen [11]). Der Wirkungskreis wurde aber bald sowohl sachlich als auch persönlich weiter und es gehörten dann zur Kompetenz des Landgerichts bürgerliche und peinliche Sachen, dingliche und persönliche, selbst Lehensgegenstände. Durch Veits Reformation kamen dazu noch gewisse Reate, die bisher in den Bereich der Zentgerichte gefallen waren, z. B. Inzichtsachen, Totschlag und ungewollte Tötungen. Es gab zunächst überhaupt nur wenige peinliche Fälle, die vor dem Landgericht verhandelt wurden, weil es als oberstes Gericht nur die wichtigsten an sich zog. Als aber die Zentgerichte im 17. Jahrhundert die Kognition über Verbrechen überhaupt verloren, ging sie ausschließlich, wenn auch nur eine Zeitlang, auf das Landgericht über.

2. Das Landgericht im 18. Jahrhundert.

Die Reformation des Landgerichts konnte es nicht aufhalten, daß die Bedeutung des Bamberger Landgerichts sich auf einer absteigenden Linie bewegte. Es sank nämlich zu einem territorialen, bloß bischöflichen Gericht herab, dessen Jurisdiktion sich in der Hauptsache nur auf das Bamberger Gebiet erstreckte. Für das Bistum war es allerdings dominierend und drängte alles, was seine Macht beschneiden wollte, entschieden zurück. Da aber die Rechtsprechung im 16. und 17. Jahrhundert immer mehr den Einfluß der bischöflichen Kanzlei zu fühlen bekam, konnte es nicht ausbleiben, daß gegen die Macht des Landgerichts bisweilen recht energisch angelaufen wurde. Dazu kam noch die Begründung besonderer bischöflicher Gerichte, vor allem des Hofgerichts, welche natürlich nur dann zu einer Bedeutung gelangen konnten, wenn der Einfluß des Landgerichts zurückgedrängt werden konnte und die anderen Gerichte mit Stücken seiner Macht betraut werden konnten. Das große Ansehen des Landgerichts war außerdem den Regenten des Hochstifts nicht gerade sehr angenehm, und sie sahen deshalb lieber ihre unmittelbaren Gerichte in einer stärkeren Machtposition, weil ihr Einfluß hierauf viel weiter gehen konnte. Es kam also, nachdem sich das Landgericht gegen seine äußeren Widersacher behauptet hatte, der Ansturm von innen. Ein Stück nach dem anderen wurde der Jurisdiktion des Landgerichts entzogen, allein es war jederzeit bestrebt, das alte Ansehen zu wahren. Es hielt fest an seinen hergebrachten Kompetenzen, konnte aber die Rechtsprechung anderer Stellen hierin nicht völlig ausschalten. Damit ergab sich allmählich ein sehr verworrenes Bild für die Zuständigkeit des Landgerichts in den Rechtsstreitigkeiten überhaupt und zudem eine gewisse Unsicherheit der Durchsetzung seiner

[10]) Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg IV, S. 447.

[11]) Guttenberg, Germania sacra, S. 60.

Rechtssprüche. Ein derartiges Durcheinander aber war einem so ordnungsliebenden Fürsten wie Lothar Franz von Schönborn ein Dorn im Auge und mußte nach seiner Meinung das Ansehen der Justiz nach innen und nach außen schwer schädigen. Es widersprach seinem Ordnungssinn, wenn Streitigkeiten und Irrungen das Staatsleben, besonders aber die Justiz, verwirrten. Seine Regierungszeit war deshalb die Zeit der Vergleiche und Rezesse mit allen möglichen Stellen in- und außerhalb des Hochstifts. Er zog in dem Gewirr der Gerichtsbarkeit klare Grenzen für alle. Damit erhielt auch das Landgericht, und zwar durch Verordnung vom 3. Februar 1707 [12]), eine neue Gestalt. Seine Stellung und seine Kompetenz wurden folgendermaßen festgelegt:

a) Das Landgericht ist ein Gericht, dessen Jurisdiktion mit den niederen Gerichten per modum primae instantiae, und zwar pro certo causarum et personarum genere konkurriert.

b) Beim Landgericht können actiones tam personales quam reales angebracht werden, die bei den Niedergerichten, insbesondere dem Bamberger Bürgermeister und Rat und den Gerichten auf dem Lande, entschieden werden. Jedoch kann auch das Landgericht nicht über solche Dinge entscheiden, die der Erkenntnis der niederen Gerichte entzogen sind. Ausgeschlossen waren damit also die causae feudales, außerdem solche Sachen, die die Polizei oder Landesherrlichkeit betrafen. Auch Personen, die einen eximierten Gerichtsstand hatten, konnten beim Landgericht nicht belangt werden.

c) Das Landgericht sollte keine übergeordnete Instanz werden. Deshalb war eine Appellation von Urteilen, die von den Gerichten niederer Instanz erlassen waren, zum Landgericht ausdrücklich ausgeschlossen. Ebensowenig konnten Sachen vom Hofgericht zum Landgericht gebracht werden: damit war man bestrebt, die bisherige obergerichtliche Stellung des Landgerichts allmählich zu beseitigen. Gleichwohl aber sollte das Landgericht nicht den Charakter eines niederen Gerichtes erhalten. Es sollte vor allem nicht mit geringfügigen Sachen und Forderungen überhäuft werden und dadurch mit den unteren Instanzen auf eine Stufe gestellt sein. Deshalb konnten am Landgericht nur solche Klagen angebracht werden, deren Streitwert sich auf 50 fl. fränkischer Hauptwährung und darüber belief.

d) In Kriminalsachen gehörten zum Landgericht nur die Malefizfälle, bei denen es sich um ein moderamen inculpatae tutelae handelte, also besonders Entleibungen und Tötungen, wo der Inzichter [12a]) Notwehr oder andere erhebliche Ursachen zur Begründung seiner Unschuld anführen konnte. Es sollten diese Inzichtsachen jedoch nicht allgemein angenommen werden, sondern nur dann, wenn der Inzichter einige Indizien seiner Unschuld beibringt und wenn er bei Erteilung sicheren Geleits jedesmal persönlich zur Verhandlung erscheint [13]). Ist dabei dem Inzichter der Beweis

[12]) Repertorium (abgek. Rep.) 187, Nr. 705.

[12a]) Inzicht (von zücken, zeihen) — Bezichtigung, Beschuldigung eines Verbrechers; Inzichter = der eines Verbrechens Verdächtige.

[13]) Aber selbst in diesen kleinen Rest malefizischer Gerichtsbarkeit hatte das Malefizamt, die oberste Behörde des Landes in peinlichen Sachen, seinen Arm gestreckt, indem der salvus conductus nur von ihm erteilt werden konnte. Rep. 164, Nr. 841 ff.

seiner Unschuld nicht gelungen, so bemächtigt sich das Malefizamt des Täters und macht ihm den Prozeß. —

Die Urteile des Landgerichts konnten im Wege der Appellation an das Hofgericht gebracht werden. Dazu übertrug man dem Hofgericht die Aufsicht über das Landgericht, „weil das Hofgericht der dahingehenden Berufungen halber von dem Umfang des nachgeordneten Landgerichts und dessen etwaigen Mängeln nähere Kenntnis haben muß“ [14]). Das Landgericht war weiterhin gehalten, über seinen Dienstbetrieb an das Hofgericht zu berichten.

Vor der einstigen überragenden Bedeutung des Landgerichts war damit nur wenig übrig geblieben. Diese Entwicklung war aber nur folgerichtig, wenn man bedenkt, daß das Bestreben der Fürstbischöfe immer mehr dahin ging, die Rechtsprechung enger mit dem fürstlichen Hof zu verbinden. Dazu kam noch der nachhaltige Eifer anderer Körperschaften (Domkapitel, Bürgermeister und Rat, Oberhofmarschallamt u. ä.), ihre Gerichtsbarkeit auszudehnen, wobei sich immer wieder Eingriffe in die landgerichtliche Kompetenz ergaben. Die dabei entstehenden Differenzen mit dem Landgericht führten fast immer dazu, daß das Landgericht in seiner sachlichen und persönlichen Zuständigkeit beschnitten wurde. Nicht zuletzt aber lag der Grund für die im Verlauf des 18. Jahrhunderts zunehmende Bedeutungslosigkeit des Landgerichts in der Person des Landrichters [15]). Seit 1750 konnte nämlich der Landrichter von Rothenhan infolge körperlicher Schwäche die Geschäfte nicht mehr in vollem Umfange führen, während sein Nachfolger durch seine Beschäftigung bei Hof von den Amtsverrichtungen am Landgericht fast gänzlich abgehalten wurde. Wo aber eine starke Persönlichkeit fehlte, war es für andere Stellen nicht schwer, ihren eigenen Vorteil aus einer solchen Lage zu ziehen. Das war schließlich und endlich auch der Grund dafür, daß Oberhofmarschallamt [16]), Bürgermeister und Rat u. a. gewisse Kompetenzen des Landgerichts an sich zu ziehen vermochten.

Wenngleich nun von der Seite des Landgerichts in eindringlichen Bittschriften an den Fürsten verlangt wurde, daß „das Landgericht zu seinen Kräften wiederhergestellt werden möge“, so erfolgte doch das gerade Gegenteil. Das landgerichtliche Ansehen verblaßte immer mehr, und gegen Ende des 18. Jahrunderts waren die Aufgaben des Landgerichts sehr gering geworden. Es verlor im Zuge der Stärkung der bischöflichen Zentralinstanzen die Jurisdiktion in Streitsachen überhaupt, so daß es im wesentlichen nur noch Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahrzunehmen

---

[14]) Rep. B 67 IV, Nr. 56, S. 24½.

[15]) Vgl. den Bericht des Landgerichtsverwesers v. Aufseß vom Jahre 1763 „Gegenwärtiger Zustand des Kaiserlichen Landgerichts“, der mit der resignierten Feststellung beginnt, daß beinahe 40 Jahre lang das Landrichter-Amt unwirksam gewesen ist. Rep. 187, Nr. 710, Bl. 71 ff.

[16]) Die Jurisdiktion des Oberhofmarschallamtes wurde durch Verordnung vom 27. Okt. 1755 festgelegt. Ihr unterlagen alle Personen, die in unmittelbarem fürstlichen Hofdienst standen und in der neuen Residenz, in der Alten Hofhaltung, in Geyerswörth, Schloß Seehof oder auf der Jägersburg (b. Forchheim) ihre Wohnung hatten. Staatl. Bibl. Bbg., Bamberger Verordnungen.

hatte. Es verblieben dem Landgericht Obsignaturen, Inventuren [16a]), Bestellung der Vormünder und Reklamationen gegen die Bamberger eheliche Gütergemeinschaft bei allen Beamten und Bediensteten in der Stadt und auf dem Lande, wobei hier wiederum die der Rechtsprechung des Stadtgerichts unterworfenen Personen ausgenommen waren [17]). Der Wirkungsbereich des Landgerichts war noch weiter eingeschränkt durch die im Bamberger Landrecht anerkannte Aufstellung von Testamentsexekutoren.

Man könnte nun fragen, warum das Landgericht angesichts einer solchen Bedeutungslosigkeit nicht überhaupt der Auflösung verfiel, um so mehr, als diese Auflösung mancherlei Streitigkeiten und Irrtümer aus der Welt geschafft hätte. Der maßgebende Grund für die Beibehaltung des Landgerichts dürfte wohl die Erwägung gewesen sein, daß man die mit seiner Verleihung überkommene Blutgerichtsbarkeit über den Adel nicht wegfallen lassen wollte, selbst wenn sie vom Landgericht gar nicht mehr ausgeübt wurde. Außerdem waren die Regenten des Hochstifts viel zu vorsichtig, als daß sie den verbrieften Besitz des Landgerichts, mit dem sie vom Kaiser jedesmal weiterbelehnt wurden, erlöschen lassen wollten.

3. Die Besetzung des Landgerichts.

Da das Landgericht ursprünglich vornehmstes Gericht für den Adel war, trug auch seine Besetzung diesem Charakter Rechnung. Sie bestand nämlich aus dem Landrichter, der „Wappens- und Stiftsgenoß, dabei eines ehrbaren, ordentlichen Wesens und Wandels" sein mußte und aus Beisitzern, die den Vasallen des Hochstifts entnommen waren, und zwar „Edelleuten, die rittermäßig und Wappensgenossen" waren. Als das Landgericht auch die Rechtsprechung über andere Personen wahrnahm, wurde der Kreis der Beisitzer durch drei ehrbare Bürger aus Bamberg, „so mit Handwerk treiben noch mit der Ellen oder Maß messen", erweitert [18]). Im späteren trat dann eine Aenderung dahin ein, daß rechtskundige Assessoren zum Landgericht herangezogen wurden. Im 18. Jahrhundert stellte sich die Besetzung des Landgerichts wie folgt dar: Vorsitzender des Landgerichts ist der Landrichter. Meist war es eine Persönlichkeit, die zu diesem Amt neben ihren anderen Aufgaben berufen wurde. Seine Aufgabe war die Leitung der Geschäfte, insbesondere die Aktenverteilung auf die einzelnen Mitglieder des Landgerichts. Dabei hatte er auf die größere Beanspruchung des Landschreibers Rücksicht zu nehmen [19]). In den Sitzungen des Landgerichts oblag ihm die Leitung der Prozesse. Neben ihm versah der Landschreiber die wichtigste Stelle am Landgericht. Er war zwar dem Landrichter untergeordnet, hatte jedoch gegenüber den Assessoren eine gehobenere Stellung, allerdings auch umfangreichere Aufgaben. Sein Eid [20]) läßt seine Aufgaben und Pflichten zum Teil ersehen,

[16a]) Obsignatur = gerichtliche Versiegelung des Nachlasses. Inventur = Eintragung der bei Todesfall hinterlassenen Sachen in ein Register.

[17]) Schneidawind, a. a. O., S. 295.

[18]) Looshorn, a. a. O., S. 447.

[19]) Rep. B. 67 IV, Nr. 56, S. 24½.

[20]) Der Eid des Landschreibers lautete: „Ich soll und will meinem Amt getreulich obsein und warten mit Schreiben, Lesen, und anderem, auch die Bücher,

wenn er auch die Grenzen seiner Gewalt nicht bestimmt. Seine Amtspflichten bestanden darin, bei Teilungen gegenwärtig zu sein, zum Besten der Minderjährigen sich uneigennützig zu verwenden, keine gefährlichen und interessierten Absichten unter den teilenden Eltern oder Erben zu hegen, alle Relationen, Berichte, Vorstell- und Beschwerungsschreiben zu verfertigen und überhaupt „referens universalis" zu sein [21]). Der Landrichter mußte rechtskundig sein und wurde zumeist den Hofräten entnommen. Sein Gehalt betrug 100 Taler ohne Accidentien, dazu kamen jährlich noch 100 Taler durch die Abhörung der vormundschaftlichen Rechnungen, die Sigelliergebühren, die Ausfertigung von Kauf- und Bestandsbriefen. — Im weiteren gehörte zur Besetzung des Landgerichts der Landgerichtsaktuarius. Seine Aufgabe [22]) bestand darin, Protokoll zu führen, die Rechnungsrevisionen zu besorgen, die Inventaria aufzustellen, schließlich hatte er auch Akten zu übernehmen. Er mußte rechtskundig sein und wurde der Zahl der Assessoren entnommen. Er bezog ein festes Gehalt und hatte außerdem Anspruch auf Gebühren aus seiner Tätigkeit für die Parteien.

Das Landgericht zählte zu seiner Besetzung noch eine Anzahl von Assessoren. Die frühere Teilung in adelige und bürgerliche Beisitzer wurde fallen gelassen und man verlangte allgemein von den Assessoren die Kenntnis des Rechts. Deshalb wehrten sich die Assessoren auch dagegen, daß ein adeliger Beisitzer auf Grund seiner Abstammung eine bevorzugte Stellung einnehmen sollte. Der Fürst bestimmte deshalb ausdrücklich, daß die adelige Abstammung auf Rang und Stimme keinen Einfluß haben sollte. Die Zahl der Assessoren war ziemlich groß, in Wirklichkeit waren es aber nur wenige, die den Sitzungen beiwohnten, zumeist waren sie mit Dienstverrichtungen in der Stadt und teilweise auch auf dem Lande beschäftigt [23]). Dies führte dazu, daß der Landrichter gerügt wurde, weil die Assessoren „in Frequentierung der in der Woche nur einmal einfallenden Session sich so nachlässig bezeigten, daß die wenigsten dabei erscheinen und gleichwohl unter dem Landgerichtsassessorat sonderheitliche Freiheiten genießen" [24]). Trotzdem aber nahm die Zahl der Landgerichtsassessoren, die tatsächlich arbeiteten, noch weiter ab. Schließlich waren es deren nur noch zwei, alle übrigen waren „Titulaturassessoren" [25]). Die Landgerichtsassessoren bezogen die landgerichtliche salaria, die 30 fl. betrug. Dazu erhielten sie ein Ungeld von 6 fl. 6 Kr. und

---

Briefe und Urkunden, so mir befohlen und in das Gericht gebracht worden, getreulich bei dem Landgericht wahren, und den Parteien oder niemand anders zu eröffnen, was von den Sachen und Ratschlägen des Landrichters und Urteilen gehandelt wird, auch die heimliche Gerichtshändel niemand öffnen, lesen oder sehen lassen, auch keiner Partei wider die andere zu raten . . Ich soll und will auch kein Urteil fällen und bestätigen, oder andere Landgerichtsbrief versiegeln, es sei denn vorher mit Urteil erkannt, in das Landgerichtsbuch oder Protokoll registriert und durch mich vorher unterschrieben . . ." Rep. 187, Nr. 711, Bl. 239.

[21]) Rep. 187, Nr. 710, Bl. 71.
[22]) Rep. 187, Nr. 710, Bl. 76.
[23]) Rep. 187, Nr. 710, Bl. 71.
[24]) Rep. 187, Nr. 710, Bl. 5.
[25]) Rep. 187, Nr. 711, Bl. 29.

eine Entlohnung in Naturalien (Holz, Korn, etc.). Als besondere Vergünstigung war ihnen Steuerbefreiung zugebilligt. Späterhin erhielten sie aber nur noch diejenigen Assessoren, die wirklich frequentierten, den übrigen wurde diese Vergünstigung entzogen; „weilen das regulativ nur denen frequentierenden assessoribus die Befreiung zusteht, so könne man denjenigen solche nicht wohl vergünstigen, welche auf das Landgericht nicht mehr kommen“ [26]).

II. Die Regierung.

1. Die allgemeine Entwicklung.

Die Rezeption des römischen Rechts im deutschen Reiche übte ihren Einfluß nicht nur auf die Rechtsprechung als solche aus, sondern drückte dem gesamten Gerichtswesen ihren Stempel auf. Sie hatte insbesondere auch eine Umgestaltung der gerichtlichen Einrichtungen zur Folge und bedingte hier vor allem die Umwandlung der altdeutschen Volksgerichte in gelehrte Gerichte. Dabei nahm die Entwicklung bei den unteren Instanzen einen anderen Weg als bei den oberen. Dort nämlich verdrängte der gelehrte Einzelrichter das Urteilskollegium, während die Obergerichte als Kollegialgerichte bestehen blieben und den Erfordernissen der Zeit dadurch Rechnung trugen, daß sie Rechtskundige in ihr Kollegium aufnahmen.

Nachdem der westfälische Friede den Reichsständen die völlige Ausbildung ihrer Landeshoheit gebracht hatte, übten die Landesherren die obrigkeitliche Gewalt nicht mehr im Namen des Kaisers und Reiches, sondern im eigenen Namen aus. Sie nahmen auch die Gerichtsbarkeit selbständig wahr und waren, sofern sie das privilegium de non appellando besaßen, vom Reiche in ihrer Rechtsprechung völlig unabhängig. Aber auch diejenigen Landesherren, die die höchsten Gerichte des Reiches als übergeordnete Instanzen anerkennen mußten, waren eifrig darauf bedacht, die Rechtsprechung soweit als möglich in ihrem Territorium zu binden und den Einfluß der Institutionen des Reiches auszuschalten. Ihr Bestreben ging dahin, in ihren Ländern angesehene und bedeutende obergerichtliche Instanzen zu schaffen. Das Reich hatte im Reichskammergericht und dem Reichshofrat zwei Gerichtshöfe von bedeutendem Ansehen. Sie wurden deshalb sowohl in ihrer Einrichtung als auch in ihrem Verfahren beispielgebend für die Territorien. Diese nahmen die Einrichtungen des Reiches zum Muster und ahmten sie beinahe in allen Stücken nach, als sie an die Umgestaltung und Verbesserung ihres Gerichtswesens gingen. Die Landesherren scheuten keine Kosten, um brauchbare Männer als Räte anzustellen, aus denen ansehnliche Justizkollegien gebildet wurden; denn sonst stand zu befürchten, daß die Urteile, die nicht nach wissenschaftlichen Prinzipien und gemeinem Recht gefällt waren, von den Gerichten des Reiches umgestoßen würden.

Die in den Territorien gebildeten obersten Instanzen folgten durchwegs dem Vorbild des Reichskammergerichts. Ihre Bezeichnung ist verschieden, man nannte sie Hofgericht, Hofrat, Regierung u. ä., ihrem Wesen nach

[26]) Rep. B 61 II, Nr. 48, S. 63.

unterschieden sie sich kaum. Die verschiedenen Hof- oder Kammergerichtsordnungen stimmten großenteils sogar wörtlich mit der Reichskammergerichtsordnung überein. Den Vorsitz in diesen obersten Gerichtshöfen behielt dem Namen nach der Landesherr; sein ständiger Vertreter war ein adeliger Hofrichter oder der Hofmeister oder Hofkanzler. Die Urteiler wurden zum Teil vom Landesherrn, zum Teil vom Adel ernannt und gehörten — meist paritätisch — dem Adel und dem gelehrten Stande an.

2. Die Entwicklung in Bamberg.

Das kaiserliche Hochstift Bamberg ging den Weg der allgemeinen Entwicklung und folgte dem Beispiel anderer Reichsstände. Neben dem bestehenden kaiserlichen Landgericht, dessen richterliche Macht beträchtlich war, wurde das Hof- oder Saalgericht[1]) begründet. Es sollte die oberste Instanz in der Rechtsprechung des Bamberger Territoriums werden. Aus dieser seiner Bestimmung heraus kam es jedoch ständig in Konflikt mit dem Landgerichte, das sich als älteste und bisher höchste Gerichtsstelle des Hochstifts durchaus nicht in seiner Macht und seinem Ansehen schmälern lassen wollte. Das Landgericht vermochte sich auch zunächst zu behaupten und das Hofgericht zurückzudrängen[2]). Ueberhaupt vollzog sich in Bamberg die Bildung einer zentralen Justizbehörde am fürstlichen Hof nur langsam. Neben dem Ansehen des Landgerichts lagen die Hemmnisse vor allem in dem Zusammenwohnen mit Leuten fremder Herrschaften und in der großen Anzahl von Immunitätsbezirken. Das Hofgericht war deshalb — immer im Schatten des mächtigen Landgerichts — bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts eine ziemlich einfache, mit wenigen Räten besetzte Behörde. Das Lehenswesen bildete den Hauptgegenstand seiner Wirksamkeit. Die eigentliche Rechtspflege wurde vom Landgericht und dem Bamberger Stadtgericht ausgeübt[3]).

Daß dieses Neben- und Durcheinander der obergerichtlichen Rechtsprechung für die Dauer keinen Bestand haben durfte, war sowohl im Interesse des Ansehens des Hochstifts als auch im Interesse der Untertanen geboten. Deshalb hob Fürstbischof Peter Philipp um die Mitte des 17. Jahrhunderts das Hofgericht, wie es bis dahin bestanden hatte, auf und organisierte die oberste Behörde des Hochstifts neu. Dabei muß man sich allerdings von dem Gedanken einer selbständigen Stellung der Justiz freimachen; denn die Rechtsprechung war ein Zweig hoheitlicher Tätigkeit und deshalb auch von den übrigen hoheitlichen Aufgaben nicht getrennt, sondern mit ihnen aufs engste verbunden. Es kann uns deshalb nicht verwundern, wenn wir die Justiz in die allgemeine Regierungstätigkeit des Bamberger Territoriums eingebaut sehen: Ein Landesregierungskollegium, kurz Regierung genannt, hatte das Erbe des einstigen Hofgerichts übernommen.

[1]) Hof- oder Saalgericht war jederzeit eins. Der Name Saalgericht entstand dadurch, daß bei Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit das Gericht im fürstlichen Saal bei offenen Türen gehalten wurde, wo entweder der Fürstbischof selbst oder sein Hofmeister präsidierte und Urteil sprach.

[2]) Schuberth, Historischer Versuch, S. 112.

[3]) Wild, Staat und Wirtschaft, S. 49.

Die Regierung war der Mittelpunkt und Träger aller hoheitlichen Aufgaben, die Inhaberin aller hoheitlichen Gewalt, soweit sie ihr vom Fürsten übertragen war. Daß die Regenten des Hochstifts daran lebhaften Anteil nahmen, ist bei ihrer Einstellung als absolutistische Herrscher nichts Absonderliches. Ihre Kanzlei bzw. das Kabinett bestand deshalb neben der Regierung weiter, ohne sie jedoch zu einer von ihr abhängigen Behörde werden zu lassen. Die Regierung war nun gleichzeitig ein Organ der allgemeinen Verwaltung und der Justiz. Bei ihr liefen alle Gegenstände ohne Ausnahme zusammen, mochte es sich um Zivil-, Malefiz-, Lehen-, Polizei- oder andere Regaliensachen handeln. Beim Präsidenten der Regierung liefen alle Fäden zusammen, von ihm aus geschah auch die Teilung der einlaufenden Sachen; es oblag ihm nämlich die Verteilung der Akten auf die einzelnen Referenten, was nach Wichtigkeit der Sache, Personen und Rechte geschah, schließlich aber auch nach der Tüchtigkeit und Belastung der einzelnen Räte.

Dieses System ließ sich jedoch nicht lange aufrecht erhalten, es mußte zu einer Verwirrung führen. Dazu kam noch, daß die Zeit der Aufklärung den Ruf nach einer Trennung von Verwaltung und Justiz immer lauter werden ließ. Man ging also auch in Bamberg, allein schon um nicht als rückständig zu gelten, einen Schritt weiter. Von einer Verselbständigung der Justiz konnte allerdings auch jetzt noch nicht die Rede sein. Die Regierung blieb oberste Behörde des Landes auch für die Justiz, doch erfuhren die Angelegenheiten der Justiz eine gesonderte Stellung und Behandlung: Für die Rechtspflege wurden innerhalb der Regierung besondere Senate gebildet, die ein sachlich und personell abgegrenztes Gebiet der Regierungstätigkeit zu bearbeiten, d. h. Recht zu sprechen hatten. Mit der steigenden Bedeutung der Justiz gewinnen auch sie an Machtfülle, ohne jedoch ihren Zusammenhang mit der Regierung zu verlieren und zu selbständigen Organen der Rechtspflege zu werden. Wenn wir nun das Bild dieser oberen Gerichtsbarkeit darstellen, so gestaltet es sich folgendermaßen:

a) Die Zivilsachen wurden von einem Senat behandelt, der, wohl in Anlehnung an frühere Formen, den Namen Hofgericht führte.
b) Die Strafsachen fielen einem Senat zu, der als Malefizamt, auch Cent- und Fraischgericht, bezeichnet wurde.
c) Die Lehensachen waren Gegenstand der Tätigkeit des Lehenhofes.

Damit ist die Darstellung der Obergerichte, wie sie Hofmann[4]) gibt, überholt; sie hat wohl auch nie Anspruch auf unbedingte Richtigkeit erhoben, nachdem sie der Verfasser selbst nur als „ein sehr oberflächliches Bild" betrachtet wissen will.

Die Kompetenz von Hofgericht und Malefizamt ist vollkommen eindeutig. Das Hofgericht ist, ebenso wie das Malefizamt, im 18. Jahrhundert ein Organ der Rechtspflege von bedeutendem Ansehen, es ist im Gegensatz zu der Meinung Hofmanns[4]) Obergericht bis zum Ende des Hochstifts.

[4]) Hofmann, Die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg und der Markgrafschaft Bayreuth im Jahrbuch für fränkische Landesforschung 1938, S. 99 und 102.

Als solches ist es noch 1782 in einer Resolution über die Behandlung der Revisionen ausdrücklich erwähnt [5]). Erst im letzten Jahrzehnt des Bamberger Hochstifts macht sich eine Tendenz geltend, dem Regierungsplenum sowohl in Zivil-, Malefiz-, und Lehensachen einen größeren Einfluß auf die Rechtsprechung zu verschaffen. Das kann aber nicht weiter verwundern, wenn man sich vor Augen hält, daß alle diese Organe der Rechtsprechung nur Teile der Regierung waren. Insbesondere aber bewirkte auch die personelle Verbundenheit, wir möchten fast sagen Abhängigkeit von der Regierung, daß der Zusammenhang mit der Regierung niemals verloren ging: Die Regierung blieb das einigende Band. Es liegt nahe, die oberste Justizbehörde des Hochstifts mit der des heutigen deutschen Reiches zu vergleichen. So wie heute das Reichsgericht in Senaten für Zivil- und Strafsachen als oberstes Gericht fungiert, so war die Regierung des Bamberger Hochstifts im 18. Jahrhundert oberster Gerichtshof des Territoriums mit besonderen Senaten für Zivil- und Kriminalsachen. Wenn nun damals noch dem Lehenswesen eine besondere Stellung zuteil wurde, so hinkt unser Vergleich keinesfalls, weil das Lehenswesen damaliger Zeit heute als Grundstücksrecht zum Gebiet der Zivilsachen gehört.

3. Behandlung der Rechtspflege.

Die Rechtspflege erfreute sich im Bamberger Hochstift durchwegs der Aufmerksamkeit der Regenten. Insbesondere aber erfuhr die Justiz durch die Fürstbischöfe, die das Bamberger Hochstift in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts regierten, eine eifrige Förderung. Sie waren darauf bedacht, daß die Handhabung der Rechtsprechung in der Hand tüchtiger Männer war, umsomehr als sie selbst mit ihrer Person nicht allzuviel daran Anteil nehmen konnten. Das Richteramt sollte nach ihrem Willen verwaltet werden „von tüchtigen, gelehrten, gottesfürchtigen und von allem Ehrgeiz entfernten Männern, in welchen die Wahrheit ist um das Volk zu richten und die von derselben in dem Gericht nie abweichen“ [6]).

Lothar Franz von Schönborn (1693—1729) war es, der die Stellung der Justiz fest begründete und innerhalb der Regierung einzelne Senate mit den Aufgaben der Rechtsprechung betraute. Er war ein umsichtiger und kluger Fürst und wollte sich auf keinen Fall nachsagen lassen, „daß er auf die Besorgung der heilsamen Justiz die einem Landesfürsten und Regenten zukommende attention und Einsicht nicht sollte fortgetragen haben“ [7]). Auch sein Nachfolger Friedrich Karl von Schönborn (1729—1746) ließ sich die Pflege der Justiz sehr angelegen sein. Er erblickte im Recht den sichersten Grundpfeiler des staatlichen Lebens: Recht und Gerechtigkeit waren für ihn dominierende Begriffe. Er beseitigte die eingerissenen Mißstände in rebus, tempore, personis et ratione processus und organisierte einen geordneten Instanzenzug, der eine gründliche und gute Rechtsprechung garantierte, „damit der verbreitete Wahn verschwinde, alle Bambergischen Rechtshändel müßten bei den höchsten Reichsgerichten gleichsam reformiert werden“ [8]).

[5]) Rep. B 67 IV, Nr. 29, S. 326 ff.
[6]) Staatl. Bibl. Bamberg, R. B. Coll. leg. f. 8.
[7]) Staatl. Bibl. Bamberg, Bamberger Verordnungen.
[8]) Looshorn, a. a. O., Bd. VII, S. 21.

1. Abschnitt.

Das Hofgericht.

Das Hofgericht ist Bestandteil der Regierung. Es sei hier noch betont, daß es mit jenem Hofgericht des 15. und 16. Jahrhunderts kaum mehr als den Namen gemeinsam hatte. Während jenes Hofgericht nämlich mit der Person des Fürsten und dem Hofstaat aufs engste verbunden war, — es folgte übrigens der jeweiligen Residenz des Fürsten — war das Hofgericht des 18. Jahrhunderts eine oberste Gerichtsstelle ohne Einflüsse von irgend einer Seite. Der Fürst griff weder in dessen Rechtsprechung ein noch bestand daneben eine Kabinettsjustiz, sondern die Selbständigkeit des Hofgerichts wurde ausdrücklich betont, „da Wir uns in Justizsachen nicht unmittelbar einmischen noch aus Unserem fürftlichen Cabinet eine Gerichtsstelle gleichsam erwachsen lassen wollen" [1]). Soweit war allerdings die Selbständigkeit der Justiz noch nicht gediehen, daß der Fürst gar keinen Anteil an der Rechtsprechung nahm; denn dafür stand er als oberster Gerichtsherr viel zu sehr im Mittelpunkt der ganzen Rechtsprechung. Wie weit sich das im einzelnen auswirkte, darauf kommen wir noch gelegentlich zurück.

1. Zuständigkeit.

Die Stellung des Hofgerichts war, als Lothar Franz von Schönborn Regent des Bamberger Hochstifts wurde, noch nicht eine solche, wie sie sich dieser ordnende Fürst wünschte. Erst unter seiner Aera wurde es im Jahre 1707 vollends zum hervorragenden Organ der Justiz. Der Wille dieses Fürsten das Hofgericht zum dominierenden Forum des Bamberger Territoriums zu machen, mußte notwendig die Bedeutung aller anderen Dikasterien, vor allem also des kaiserlichen Landgerichts, mindern, ja sogar unter die Vorherrschaft des Hofgerichts treten lassen: Das Hofgericht war für das Hochstift das „supremum dicasterium" geworden, was die Zivilstreitigkeiten anbelangt. Es war darin das höchste bischöfliche Gericht und damit höchste und letzte Instanz der Rechtsprechung des Territoriums überhaupt. Der Kreis seiner Zuständigkeit umfaßte das ganze Gebiet des Hochstifts, es war die allen Gerichten übergeordnete Instanz.

Betrachten wir nun die Zuständigkeit des Hofgerichts im einzelnen, dann sehen wir es zunächst als Gerichtshof erster Instanz. Zwar ist seine Zuständigkeit hierin nicht von bedeutendem Umfang, aber dennoch wert beachtet zu werden, da unsere heutige Rechtsauffassung weit davon entfernt ist, den gleichen Maßstab anzulegen. Es zeigt sich hier insbesondere auch wieder die enge Verbindung mit der Regierung; denn das Hofgericht war in erster Instanz zuständig für alle Rechtshändel seiner Mitglieder, wie der Mitglieder der Regierung überhaupt. Außerdem fielen unter diese Zuständigkeit die der Regierung unmittelbar unterstellten Personen, z. B. die Regierungsadvokaten. Klagen gegen diese Personen konnten also nur beim Hofgericht als der ausschließlich zuständigen Gerichtsstelle angebracht werden. Gleichgültig war es dabei, ob diese Personen ihren Wohnsitz in der Stadt oder außerhalb Bambergs hatten. Das Hofgericht nahm für diese

[1]) Rep. B 67, IV, Nr. 9, S. 21.

Personen auch gewisse Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Aufbewahrung von Testamenten) wahr[2]). Es war dagegen ausgeschlossen, daß das Hofgericht von anderen Personen als vereinbartes Gericht erster Instanz angegangen wurde. Eine solche Vereinbarung begründete keinesfalls die Zuständigkeit des Hofgerichts, vielmehr verwies das Hofgericht derartige Sachen an die „behörige erstrichterliche Stelle"[3]. Selbst die Aemter des Hochstifts als solche konnten nicht unmittelbar dort, sondern auch erst bei den unteren Instanzen belangt werden[4]).

Die eigentliche Bedeutung des Hofgerichts lag aber in seiner Stellung als Gerichtshof zweiter Instanz, also seiner Anrufung im Wege der Appellation, später auch der Revision. Man war allerdings von Anfang an darauf bedacht, durch die Ausbildung des Hofgerichts zu einer Oberinstanz des Hochstifts die Zahl der Prozesse vor diesem Forum nicht in das Unendliche steigern zu lassen. Deshalb war man bestrebt wegen des Ansehens der Rechtspflege des Hochstifts im Innern wie nach außen der Appellation und Revision gewisse Schranken zu setzen. Eine Ueberschwemmung des Hofgerichts mit Appellationsprozessen sollte unter allen Umständen vermieden werden, andererseits aber sollten vor allem auch die unteren Instanzen in ihrer Autorität nicht geschmälert werden. Die Einführung gewisser Bedingungen für die Ergreifung der Appellation geschah demnach auch zur Erhaltung und Achtung der Rechtsprechung der Untergerichte; denn „je kürzer bei den untergerichtlichen Prozessen die Mittel und Wege sind, zur gottgefälligen Wahrheit zu gelangen, desto geringer wird ohne allen Zweifel die Anzahl der Prozesse sein, die zur Erkenntnis des oberen Richters führen"[5]).

Um den Umfang der Zuständigkeit des Hofgerichts in seiner zweitinstanzlichen Stellung ermessen zu können, sei ganz kurz auf die unteren Instanzen eingegangen, ohne damit ein vollständiges und genaues Bild der untergerichtlichen Organisation des Hochstifts geben zu wollen[5a]). Das Hofgericht war Berufungsinstanz gegen die Entscheidung aller Vogteiämter[6]) in der Stadt und auf dem Lande. Ihre Zuständigkeit umfaßte im Hinblick auf ihre rechtsprechende Tätigkeit — sie hatten daneben vor allem noch Aufgaben verwaltungsmäßiger Art — die gesamte bürgerliche Rechtsprechung[7]). Wir müssen von dem uns geläufigen Begriff der bürgerlichen Rechtsprechung jedoch die Streitigkeiten ausnehmen, die mit Grund und Boden zusammenhingen. Auf ihre Behandlung wird bei der Erörterung

[2]) Rep. 164, Nr. 916 ff.

[3]) Rep. 164, Nr. 691, 264, 245.

[4]) Rep. 164, Nr. 816.

[5]) Staatl. Bibl. Bamberg, R. B. Coll. leg. f. 8.

[5a]) Eine diesbezügliche Untersuchung wäre recht lohnend und aufschlußreich, kann aber ihrem Umfang nach nicht in diesem Rahmen behandelt werden.

[6]) Im Gebiet des Hochstifts Bamberg zählte man 54 derartige Aemter, „deren Vorgesetzte in einem jeden untergebenen Bezirke Recht zu sprechen und über die Landeshoheitsrechte zu wachen haben, daher sie Vogtei- und Jurisdiktionsämter genannt werden". Roppelt, a. a. O. S. 19.

[7]) Vgl. hiezu Hofmann, Außenbehörden, S. 70. Die dort geschehene Zuweisung der niederen Strafgerichtsbarkeit an die Vogteiämter ist bis zum 18. Jahrhundert sicher richtig, dagegen vermögen wir sie für das 18. Jahrhundert, wenigstens für die unmittelbar fürstbischöflichen Vogteiämter, nicht zu teilen. Es er-

des Lehenhofes eingegangen werden. Im weiteren war das Hofgericht zuständig für Appellationen gegen Entscheidungen des Landgerichts, wie dort bereits erwähnt wurde. Desgleichen war das Hofgericht zweite Instanz für Entscheidungen der Sachen und Personen, die der akademischen Gerichtsbarkeit — Bamberg hatte bis zur Säkularisation des Hochstifts eine Universität — unterworfen waren. Es waren dies Professoren, Studenten und Bedienstete der Universität in bürgerlichen Rechtshändeln, soweit sie den Betrag von 50 fl. nicht überschritten, Konkurssachen, und die Bereinigung der Verlassenschaft bei Todesfall [8]). Auch die Appellationen vom Judengericht, das aus einem Rabbiner und zwei Unterrabbinern bestand, gingen an das Hofgericht. Es waren ihm die Streitigkeiten der Juden untereinander überlassen, sowie gewisse Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Vormundschaftsbestellung, Obsignatur und Inventur bei Todesfällen. Sobald jedoch ein Nichtjude Kläger oder Beklagter war, trat die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte ein, denen überhaupt der Entscheid bei Vieh-, Mandats-, Konfiskations- und Konkursfällen vorbehalten blieb [9]). Außerdem kam noch die oberrichterliche Stellung des Hofgerichts gegenüber dem Domkapitel und den fürstlichen Dikasterialstellen, nämlich den Gerichten zu St. Gangolph, St. Stephan und St. Jacob, in Betracht.

Die Kompetenz des Hofgerichts greift noch weiter und es ist Gerichtshof dritter Instanz für alle Entscheidungen der drei landsässigen Abteien Michelsberg, Banz unnd Langheim, sowie des Domkapitels. Diese eigentümliche Stellung erklärt sich daraus, daß diesen Körperschaften insgesamt zwölf Vogteiämter unterworfen waren, also dem Landesherren nur mittelbar unterstanden [10]). Die Entscheidungen von dort gingen in zweiter Instanz an das Syndikatamt des Domkapitels bzw. an die Aebte oder Kanzleien der Klöster und von hier aus erst an das Hofgericht. Eine besondere Behandlung erfuhren diese Sachen jedoch nicht, sondern es wurde mit ihnen genau so verfahren, wie mit den übrigen Appellationen.

Nicht unter die Zuständigkeit des Hofgerichts fielen die sogenannten Polizeisachen (natürlich i. S. des 18. Jahrh.). Sie konnten nur dann beim Hofgericht angebracht werden, wenn iura et laesiones partium sich einmischten, es sich also nicht mehr um reine Polizeisachen, sondern um gemischte Sachen handelte, bei denen eine Rechtsfrage von ausschlaggebender Bedeutung war [11]).

Um das Hofgericht in einem umfangreichen Gebiete zu entlasten, wurde die Behandlung der Vormunds- und Erbschaftssachen einer besonderen

---

scheint uns vielmehr die häufige Personal-Union des Vogteibeamten und des Zentrichters als der Schlüssel zu der Ansicht, daß die niedere Strafgerichtsbarkeit im 18. Jahrh. eine zentamtliche Funktion gewesen ist. Das ergibt sich schließlich auch daraus, daß das Hofgericht in Kriminalsachen keinerlei Kompetenz hatte, sondern hierin ausschließlich das Malefizamt zuständig war, wie wir dort noch näher sehen werden.

[8]) Weber H., Geschichte der gelehrten Schulen, S. 377 ff.

[9]) Die Gerichtsbarkeit des Rabbinats wurde erst durch § 30 des bayrischen Ediktes vom 10. Juni 1813 aufgehoben. Eckstein, Geschichte der Juden, S. 198.

[10]) Dem Domkapitel gehörten 6 Vogteiämter, den Abteien ebenfalls 6. S. dazu Roppelt a. a. O. S. 19/20.

[11]) Rep. 187, Nr. 875, S. 4,84.

Instanz zugewiesen. Durch Verordnung vom 2. April 1754 [12]) wurde nämlich das „Hochfürstliche Vormundschaftliche Appellationsgericht" geschaffen, ein Senat mit mehreren Räten. Es war ein ordentliches Dikasterium, an das in allen Vormund- und Erbschaftssachen von den Gerichten erster Instanz, einschließlich der des Domkapitels, appelliert werden konnte. Seine Zuständigkeit war eine ausschließliche. —

Als oberstes Gericht des Bamberger Territoriums war das Hofgericht nicht etwa von einer lässigen Großmut hinsichtlich seiner Zuständigkeit, sondern es wachte eifrig darüber, daß diejenigen Sachen, die ihm als Appellationsgericht zu entscheiden zukamen, auch tatsächlich in den Kreis seiner Jurisdiktion wanderten. Insbesondere war es darauf sorgsam bedacht, daß nicht angrenzende Territorien sich gewisse Eingriffe erlaubten und ihnen nicht zustehende Rechte anmaßten. Als z. B. einmal ein Rechtsstreit, dessen Entscheidung in die Zuständigkeit des Hofgerichts gefallen wäre, vom Ansbachischen Landgericht in zweiter Instanz entschieden wurde und im Wege der Appellation an das Reichskammergericht gelangt war, da ließ man durch den hochfürstlichen Agenten in Wetzlar Verwahrung einlegen mit dem Antrag, den Streit an das Bamberger Hofgericht als „die allein zuständige Appellationsinstanz" zurückzuverweisen [13]).

2. Die Appellation.

In der Rechtsprechung des Hofgerichts kam den Appellationsprozessen bei weitem die größte Bedeutung zu, ohne daß es jedoch als bloßes „Appellationsgericht" [14]) angesprochen werden kann, wie wir an seiner Zuständigkeit gesehen haben. Die Rechtsprechung der unteren Gerichte sollte damit aber nicht zur Bedeutungslosigkeit herabsinken und man kümmerte sich deshalb mehr als bisher um ihre Tätigkeit. Es wurde ihnen die Verpflichtung auferlegt, vierteljährlich ein Verzeichnis aller rechtshängigen, rechtlich entschiedenen und verglichenen Sachen, wobei Beginn, Fortgang und Ende eines jeden Prozesses zu bemerken war, zu hochfürstlichen Händen unmittelbar einzusenden [15]). Es sollte damit ein glatter Ablauf der Prozesse erreicht und jeglichem Mißbrauch der Appellation gesteuert werden. Dabei war es Grundsatz, mit Strafen gegen freventliche Appellanten vorzugehen. Wie radikal und drakonisch die Maßnahmen waren, die hiebei zur Anwendung kamen, zeigt uns ein Beispiel, wo der Appellant und sein Advokat, als die Appellation gegen ein in Kronach erlassenes Urteil begehrt wurde, mit einer vierteljährlichen Zuchthausstrafe belegt wurde, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die geforderten 1000 fl. seit Jahren zurückgezahlt waren [16]). Ebenso wenig ließ man es zu, daß das Rechtsmittel der Appellation nur dazu benutzt wurde, das Eintreten

---

[12]) Staatl. Bibl. Bamberg, R. B., Coll. leg. f. 8.

[13]) Rep. 187, Nr. 874, S. 25.

[14]) Die Bezeichnung „Appellationsgericht" für das Hofgericht war nicht üblich, sie ist nur eine in der Signatur des Staatsarchivs Bamberg vorkommende Benennung.

[15]) Staatl. Bibl. Bbg. R. B. Coll. leg. f. 8.

[16]) Regierungsbeschluß vom 28. Aug. 1759. Rep. B 68 Nr. 1, S. 255.

der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteiles zu verhindern und dadurch die Vollstreckung zu vereiteln, bzw. hinauszuzögern [17]).

Um nun aber zu vermeiden, daß von allen Urteilen der unteren Gerichte an das Hofgericht appelliert würde, wurde die Appellation nur unter gewissen Bedingungen zugelassen. Man führte die sog. Appellationssumme ein. Das römische Recht kannte keine Summe, die die Appellation ausschloß, es konnte ebenso lange appelliert werden, als ein Oberrichter existierte. Ebenso haben es die Reichskammergerichtsordnungen von 1495, 1500, 1508, bei dem freien Appellationszug bewenden lassen. Erst spätere Ordnungen (1521, dann vor allem die Reichsabschiede von 1570 im § 66 und von 1654 im § 112) haben eine summa appellabilis, aber eben nur für die Reichsgerichte eingeführt [18]). In Bamberg fand sie erst im 18. Jahrhundert Eingang. Durch Regierungsbeschluß [19]) wurde 1734 bestimmt, „daß Klagen, so keine 30 fl. importieren, für nicht appellabel zu halten, welche aber soviel als 30 fl. oder darüber betragen oder ein controvertierendes ewiges Recht, es mag dies wenig oder viel betreffen, ceteris paribus für appellationsfähig in Zukunft geachtet werden sollen". Später wollte man von Regierungsseite die Appellationssumme auf 100 fl. festgesetzt wissen. Allein der Fürst erhöhte sie lediglich auf 50 fl., doch sollte es davon in keinem Prozesse eine Ausnahme geben. Ausgeschlossen waren von der Appellation Kosten- und Moderationsurteile, ebenso wenig griff eine Appellation Platz, wenn das vermeintliche gravamen offenbar dem Recht oder der Landesverfassung zuwiderlief [20]).

3. Die Revision.

Als weiteres Rechtsmittel war in der Gerichtsverfassung des Hochstifts die Revision vorgesehen. Sie ist jedoch ohne Zweifel weit jünger als die Appellation und dürfte dem Umsichgreifen des geschriebenen Rechts und der Rechtslehre ihren Ursprung verdanken. Im Hochstift war man allerdings ziemlich skeptisch gegen diese Einrichtung eingestellt, da man allzusehr ihren Mißbrauch zur Verzögerung der Prozesse befürchtete. Wir finden das auch in der Revisionsordnung vom 21. Februar 1767 [21]) deutlich ausgesprochen, wenn es dort eingangs heißt: „Die tägliche Erfahrung bestätigt, was für ein schädlicher Mißbrauch zur Verschleifung und Verlängerung der Rechtssachen getrieben wird; deshalb ergeht über die Revisionen ein Verhaltungsmaas, damit die sich mit Fug beschwert fühlenden Personen nicht hilflos verbleiben, am anderen Teil aber den Regierungs- und Hofgerichtssprüchen ihre gebührende Kraft werden möge . — —." Dabei scheint man aber immer noch nicht das Richtige getroffen zu haben, da in den folgenden Jahren mancherlei Neufassungen erschienen sind, bis die am 6. November 1797 von Bischof Christoph Franz erlassene Revisionsordnung eine zusammenfassende Regelung traf, in der auch der Gerichts-

[17]) Rep. B 67, II, Nr. 23, S. 22.
[18]) Rep. 164, Nr. 634.
[19]) Rep. Be. 67 II, Nr. 23, S. 26.
[20]) Verordnung zur Verkürzung und Verbesserung der Prozesse vom Jahre 1753. Staatl. Bibl. Bbg., Bamberger Verordnungen.
[21]) Rep. 141, Nr. 101.

gebrauch, der sich im Laufe der Jahre entwickelt hatte, seine Verwertung fand [22]).

Die Revision ist nun unter ganz anderen Gesichtspunkten zu betrachten wie die Appellation. Zunächst hatte man ihr anscheinend keine besonderen Schranken auferlegt, so daß auch untergerichtliche Urteile mit der Revision angegriffen werden konnten, doch halten wir dafür, daß dies nur dann der Fall war, wenn das Fehlen der summa appellabilis eine Appellation unmöglich machte. Dafür spricht schließlich auch die Tatsache, daß erst verhältnismäßig spät — durch Verordnung vom 20. Januar 1786 — ausdrücklich bestimmt wurde, daß das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Untergerichte unzulässig sei [23]). Die Revision wurde aber nicht in Ansehung der unteren Gerichte eingeführt, sondern hatte den Zweck die Urteile des Hofgerichts selbst einer nochmaligen Prüfung innerhalb des Bamberger Territoriums zu unterziehen. Grund und Absicht kann nur das Bestreben der Bischöfe gewesen sein, die Rechtsprechung in ihrem Territorium zu einem endgültigen Ergebnis kommen zu lassen und die Appellation an die Reichsgerichte soweit wie nur irgend möglich auszuschalten. Dies wird noch unterstrichen durch die Tatsache, daß die Parteien sich darüber einigen konnten, das Rechtsmittel der Revision zu ergreifen an Stelle der ihnen an sich (Appellationssumme!) möglichen Appellation an die Reichsgerichte, die dann in diesem Falle ausgeschlossen sein sollte; denn die Revision beendigte einen Rechtsstreit endgültig, gegen ein in revisorio gefälltes Urteil gab es keinerlei Rechtsmittel. Möglich war lediglich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die aber ohne weiteres zu verwerfen war, wenn nicht besondere nova geltend gemacht werden konnten [24]).

Die Revision war gegenüber der Appellation dadurch erschwert, daß sie nur dann eingebracht werden konnte, wenn der Streitgegenstand mindestens 100 fl. betrug. Der Revident hatte sub poena desertionis das Vorhandensein der Revisionssumme zu beweisen oder bei einem nicht in Geld zu bestimmenden Streitgegenstand sich zu erbieten und mittels Handschlags zu bekräftigen, daß er lieber 100 fl. fränkischer Hauptsumme zahlen als das streitige Recht entbehren bzw. seinem Gegner zugestehen wolle. Im weiteren war man bestrebt, auch die Revision nicht durch mutwillige Revidenten mißbrauchen zu lassen und führte deshalb sog. Succumbenzgelder ein. Sie waren als Strafe für jene mutwilligen Revidenten bestimmt und wurden nach dem Streitwert festgesetzt. Diese Succumbenzgelder betrugen ein Zehntel bis ein Achtel der summa litis und flossen zur Hälfte den Räten der Revisionsinstanz, zur anderen Hälfte der Kasse zu [25]).

Die erwähnte Verordnung von 1797 legte die Revision dann — teilweise unter Aenderung der bisherigen Gesichtspunkte — dahingehend fest, daß sie nur noch gegen Urteile und Bescheide der Regierung, des Hofgerichts, des Hofkriegsrates, überhaupt solcher Stellen ergriffen werden konnte, von denen die Appellation unmittelbar an die Reichsgerichte gehen würde, jedoch infolge Fehlens der Appellationssumme (400 fl.) dort nicht angebracht werden konnte. Die oben erwähnte Ergreifung der Revision durch Parteivereinbarung wurde jedoch beibehalten.

---

22) Staatl. Bibl. Bamberg, R. B., Coll. leg. f. 8.
23) Rep. B. 67, IV, Nr. 46, S. 81.
24) Rep. B. 67, IV, Nr. 29, S. 326.
25) Rep. B. 67 III, Nr. 63, S. 70 ff. und Rep. B. 68, Nr. 5, S. 22 ff.

4. Besetzung.

Wir haben bereits betont, daß die Besetzung des Hofgerichts im engsten Zusammenhange mit der Regierung steht. Die Regierung hatte einen Präsidenten, dessen Stellvertreter der Hofkanzler war. Die übrigen Mitglieder der Regierung waren eine Anzahl von Hof- oder Regierungsräten, die sich auf die einzelnen Senate verteilten. Dabei ist das bemerkenswerte Moment der Umstand, daß sie nicht — ausgenommen einige wenige — in einem bestimmten Forum, also etwa dem Hofgericht oder dem Malefizamt, tätig waren, sondern dort verwendet wurden, wo man sie eben gerade brauchte. Die Besetzung variierte damit eigentlich dauernd, die Räte waren meist sowohl in Zivil- als in Malefiz- als in Lehensachen tätig, nicht zu vergessen die übrigen Ressorts der Regierung. Eine Trennung versuchte man später herbeizuführen, sie beschränkte sich aber darauf, einzelne Räte mit einem bestimmten Gebiet zu verbinden, und auch hier nur für kürzere oder längere Zeit. Diese eigentümliche dauernde personelle Veränderung hatte auf die sachliche und formelle Trennung der erkennenden Senate keinen Einfluß. Sie führte aber in den letzten Jahrzehnten des Hochstifts dazu, daß die Entscheidungen wegen dieser „Union" der Besetzung der einzelnen Senate immer mehr vom Plenum der Regierungsräte gefällt wurden, wobei sich das Bild eben bloß insofern änderte und die eigentliche Trennung zum Ausdruck kommen ließ, als je nach der Materie der Vorsitz wechselte, also z. B. bei der Behandlung von Malefizsachen der Malefizpräsident den Vorsitz führte. Hier scheint uns auch der Irrtum Hofmanns[26]) begründet zu liegen, wenn er die Regierung, allenfalls noch das Malefizamt, als Träger der oberen Rechtsprechung sieht, das Hofgericht dagegen „wegen seiner geringfügigen Zuständigkeiten im 18. Jahrhundert nicht mehr als Obergericht gelten" läßt.

Wenden wir uns nun der Besetzung des Hofgerichts zu, so ergibt sich folgendes Bild: Vorsitzender des Hofgerichts war der Hofrichter. Sein Amt geht auf jenes Hofgericht alter Art zurück, in dem man unter dem Hofrichter den Beamten verstand, den der Fürst mit seiner ständigen Vertretung betraute. Man hatte in ihm also die Person des Fürsten zu respektieren, eine Auffassung, die sich auch auf den nunmehrigen Hofrichter übertrug. Ihm war deshalb, weil er in seiner Eigenschaft als Präsident des Hofgerichts den Fürsten selbst vertrat, in allem Gehorsam und alle Ehre zu erweisen. Seine Aufgabe bestand darin die Verhandlungen des Hofgerichts zu leiten, für einen ordentlichen Verlauf der Sitzung zu sorgen, und darauf zu achten, daß getreu nach der Prozeßordnung gehandelt wurde[27]). War der Hofrichter abwesend oder aus sonstigen Gründen nicht imstande den Vorsitz zu führen, so trat an seine Stelle der älteste der gelehrten Räte und übernahm Rechte und Pflichten des Hofrichters[28]).

Das Hofgericht war weiter mit einer Anzahl von Räten besetzt. Sie waren zum größten Teil Regierungsräte — die Berufung von Mitgliedern anderer Behörden, z. B. Obereinnahme, Landgericht, war keine Seltenheit — und gehörten teils dem Adel, teils dem gelehrten Stande an. Es galt jedoch

[26]) Hofmann, Außenbehörden, S. 102.
[27]) Rep. 141, Nr. 101.
[28]) Rep. 187, Nr. 873, Bl. 78.

der Grundsatz, daß auch die adeligen Beisitzer nur noch dann angenommen wurden, wenn sie rechtskundig waren[29]). Die Hof- und Regierungsräte waren aber nicht lediglich beim Hofgericht beschäftigt, sondern daneben noch mit anderen Aufgaben betraut. Der Grund hiefür ist wohl einmal in Sparsamkeitsrücksichten zu suchen, dann vielleicht auch darin, daß die Inanspruchnahme durch das Hofgericht zunächst nicht so groß war, daß sie eine Besetzung mit ständigen Beisitzern rechtfertigte. Die Verrichtungen beim Hofgericht liefen also gleichsam inter labores extraordinarios, deretwegen die Räte in ihrer sonstigen Tätigkeit nicht die geringste Ausnahme oder Erleichterung hatten[30]). Als sich jedoch die Arbeiten häuften und manche Räte[31]) allzusehr mit anderen Aufgaben beschäftigt waren, die sie daran hinderten, immer bei den Sitzungen des Hofgerichts zu erscheinen, führte man eine beschränkte Anzahl von ständigen Hofgerichtsassessoren ein. Die lässige Dienstauffassung der Räte und die nicht zuletzt darin liegende Prozeßverzögerung war schon unter den beiden Schönborn in die richtigen Bahnen gelenkt worden, wenn sie auch manchmal kleinliche Formen annahmen, z. B. Beginn der Sitzung mit dem Glockenschlag 8 der Domuhr und dgl.

Die Räte am Hofgericht waren Beamte des Hochstifts. Die Gehaltsverhältnisse der oberen Regierungsbeamten waren schon im Laufe des 17. Jahrhunderts geordnet worden. Jeder Rat erhielt dieselbe Dotation, einer Zulage erfreuten sich die Geheimräte. Auch die subalternen Beamten (Aktuarius, Registrator und dgl.) wurden nach einem feststehenden Tarif entlohnt. Bei allen diesen Beamten überwog das Geldgehalt, die Naturalien machten nur noch einen geringen Teil der Besoldung aus. Das Gehalt eines Bamberger Hof- und Regierungsrates betrug damals 250 fl.[32]).

5. Verfahren.

a) Appellation.

Wenn wir das Verfahren vor dem Hofgericht besprechen, dann bezieht sich dies auf den regelmäßigen Prozeß, den Appellationsprozeß. Das Verfahren in den Sachen erster Instanz bedarf keiner besonderen Erörterung, es war dasselbe wie das bei der Appellation, natürlich unter Ausschaltung der dieser eigentümlichen Voraussetzungen. Das Verfahren in Revisionssachen ist völlig anders gestaltet, doch darauf kommen wir später noch näher zurück.

Der Apellation fähig waren alle Definitiv-Urteile erster Instanz, sofern sie die Appellationssumme erreichten[33]). Das Vorliegen der Appellationssumme prüfte das Hofgericht von sich aus, war es nicht ersichtlich, so

---

[29]) Looshorn, a. a. O., Bd. 7, S. 21.

[30]) Rep. 187, Nr. 874, Blatt 14.

[31]) So wurde z. B. der Landschreiber des Landgerichts, der daneben Assessor beim Hofgericht war, durch seine umfangreiche Tätigkeit völlig davon abgehalten, den Sitzungen des Hofgerichts beizuwohnen. Rep. 187, Nr. 874, Bl. 16.

[32]) Wild, Staat und Wirtschaft, S. 69.

[33]) Rep. 164, Nr. 216, 278.

mußte es von der Partei nachgewiesen werden [34]). Nebenklagen, die mit der Appellation verbunden wurden, ohne daß darüber eine Entscheidung von erster Instanz vorlag, wurden dorthin zurückverwiesen. Ein Rechtsstreit, der vor einem Untergericht durch einen Vergleich seinen Abschluß gefunden hatte, konnte nur dann an das Hofgericht im Wege der Appellation gebracht werden, wenn sein ordnungswidriges Zustandekommen (z. B. Zwang zum Vergleich durch den Richter) dargetan werden konnte, wo er dann als Appellation behandelt und entschieden wurde [35]).

Für die Beachtung der Formalien war es bedeutsam, daß die Unterrichter angewiesen waren [36]), sofern eine Sache durch Urteil entschieden war, die Parteien nach Verkünden des Urteils zu befragen, ob sie damit zufrieden seien oder nicht. Im letzteren Falle hatten sie die Parteien über die bei Ergreifung der Appellation zu beobachtenden Fristen und Formen zu belehren. Daß und wie dies geschehen, war unter dem Publikationsprotokoll zu bemerken. Die Unterlassung war mit einer Strafe bis zu 25 Thalern bedroht.

Innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung des Urteils — die Fristen unseres heutigen Zivilprozesses nehmen ihren Lauf mit der Zustellung — war die Appellation einzulegen. Es bestand sogar die Möglichkeit, sie sofort nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichts zu erklären [37]). Im übrigen war es üblich, sie durch Einreichung einer Appellationsschrift bei den Untergerichten wahrzunehmen, wo der Appellant eine Bestätigung erhielt, daß die Appellation ordnungsgemäß eingelegt worden ist. Sie wurde dann von dort zusammen mit den Aktenkopien — die Dauer dieses Vorgangs war sicherlich der Grund jener erwähnten Bestätigung — erster Instanz zum Hofgericht eingeschickt [38]). Es bestand jedoch auch die Möglichkeit, die Appellationsschrift direkt beim Hofgericht bzw. der Regierungskanzlei einzureichen, doch mußte sie in diesem Falle von einem Regierungsadvokaten verfertigt sein, anderenfalls wurde sie gar nicht entgegengenommen oder weitergeleitet [39]). Da das Verfahren vor dem Hofgericht ein schriftliches war, zudem gründliche Rechtskenntnisse erforderte, so bestand für das Hofgericht ein Anwaltszwang, die Parteien konnten also ihre Sache nur durch zugelassene Regierungsadvokaten verfechten lassen. Die Einrichtung des Armenanwalts war dem Bamberger Prozeßrecht nicht unbekannt; war nämlich eine Partei offenbar mittellos, so wurde ihr aus der Zahl der Regierungsadvokaten einer ex officio durch Regierungsbeschluß beigeordnet. Für die Advokaten waren wöchentlich zwei Audienztage festgesetzt, bei denen sie ihre Schriften übergeben und mit mündlichen Vorträgen gehört werden konnten.

Die Appellation war innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung des Urteils zu begründen, zugleich hatte der Appellant innerhalb dieser Frist die Copialakten erster Instanz zu erbringen und mit dem Appellationslibell

---

[34]) Rep. 164, Nr. 325.
[35]) Rep. 164, Nr. 350.
[36]) Verordnung v. J. 1754. Rep. B. 67 IV, Nr. 11, S. 48.
[37]) Rep. 164, Nr. 691.
[38]) Rep. 164, Nr. 295.
[39]) Rep. 187, Nr. 875, Bl. 15.

einzuschicken [40]). Darin pflegte auch die Bitte enthalten zu sein, den Unterrichter anzuweisen, die Vollstreckung aus seinem Urteil zu unterlassen, bzw. einzustellen. Bestand Gefahr, daß die im Streit befangene Sache veräußert würde, so erhielt der Vogt vom Hofgericht den Auftrag das Objekt „ad locum tertium gesichert legen zu lassen" [41]).

Jede einkommende Appellation wurde einem Referenten zugeleitet. Die Einteilung geschah nach einem bestimmtn Turnus unter den Räten. War eine Appellation offensichtlich unbegründet und willkürlich eingelegt, so wurde sie ohne besondere Verhandlung auf Vorschlag des Referenten verworfen und der Richter erster Instanz zur Vollstreckung des Urteils angewiesen [42]).

Das Verfahren vor dem Hofgericht war in seinen Grundzügen ein schriftliches, doch waren mündliche Prozeßverhandlungen nicht ausgeschlossen. Insbesondere war dies üblich, wenn man die Parteien „zur Versuchung der Güte" zum Hofgericht unmittelbar geladen hatte. Eine obligatorische Güteverhandlung war dem Bamberger Appellationsprozeß jedoch unbekannt [43]). Es blieb aber den Parteien unbenommen sich in der Appellationsinstanz zu vergleichen und sie konnten zu diesem Zweck in jedem Stande des Prozesses „Vergleichsprojekte" übergeben. Auch hier war Vorladung zu mündlicher Verhandlung die Regel [44]). Vergleiche konnten aber auch außerhalb des Prozesses abgeschlossen werden. Dann brachte die Anzeige, hievon das Verfahren vor dem Hofgericht zum Abschluß.

Die streitige Verhandlung erfolgte dagegen fast durchwegs im Wege des schriftlichen Verfahrens. Sie nahm ihren Anfang mit der Zuleitung der Appellationsschrift an den Richter voriger Instanz „zur pflichtmäßigen und ausführlichen Berichterstattung". Eine Urteilsbegründung scheint man damals also noch nicht gekannt zu haben, weshalb wir diese Berichterstattung geradezu als „Bericht und Gutachten" des erstinstanzlichen Richters bezeichnen möchten. Der Beklagte erhielt das Appellationslibell in Abschrift „zu allenfalsiger Gegennothdurftbeobachtung" [45]). Die weiteren Erfordernisse des Prozesses vorzunehmen war Sache des Referenten, dessen Aufgabe man überhaupt dahin zusammenfassen kann, daß er den Prozeßstoff bis zur Entscheidungsreife zu fördern hatte.

Eine Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht fand nicht statt, sie war vielmehr Aufgabe des Referenten. Es konnte jedoch auch Augenschein angeordnet werden, wobei die damit beauftragte Kommission aus dem jeweiligen Referenten und einem Schreiber bestand. Dabei konnten auch Zeugen durch diese Kommission vernommen werden [46]). Im übrigen war die Einvernahme von Zeugen ebenfalls Sache des Referenten, der hiezu die Zeugen zum Hofgericht, d. h. zu sich in die Residenzstadt laden ließ. Ansonsten bediente man sich zur Vernehmung von Zeugen der Vogteiämter, vor allem, wenn die Entfernung von Bamberg eine größere war.

[40]) Rep. 164, Nr. 295.
[41]) Rep. 164, Nr. 269.
[42]) Rep. 164, Nr. 667.
[43]) Rep. 164, Nr. 607, II, S. 18, 22.
[44]) Rep. 164, Nr. 242, 278, 303.
[45]) Rep. 164, Nr. 293, 314, 705.
[46]) Rep. 164, Nr. 240, 691.

Die Zeugen wurden hiebei „des Meineids belehrt" und mit dem gewöhnlichen Zeugeneid belegt. Insoweit war den Parteien oder ihren Vertretern die Anwesenheit gestattet. Dagegen waren sie bei der eigentlichen Zeugenaussage, wo von den Zeugen die ihnen vorgelegten interrogatoria generalia und die articuli probatoriales zu beantworten waren, ausgeschlossen. Die Vögte hatten über die Einvernahme der Zeugen ein ausführliches Protokoll zu führen und zum Hofgericht einzuschicken [47]).

Beschlüsse, Zwischenbescheide usw. wurden vom Hofgericht den Parteien durch die Kanzleiboten zugestellt. Die Zustellung ihrer Schriftstücke hatten die Parteien größtenteils selbst zu tätigen. Ueber alle Zustellungen waren sog. Insinuationsscheine auszustellen, die Beweiskraft für die erfolgte Zustellung hatten. Unterließ es eine Partei im Prozeß Handlungen und Fristen wahrzunehmen, so wurde die Appellation nicht etwa verworfen oder zuerkannt — so etwas wie ein Versäumnisurteil kannte man nicht — sondern auf Antrag das Urteil secundum acta, prout iacent abgefaßt und erlassen [48]).

War der Prozeß soweit gefördert, daß sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht alles klar war, so wurde er vom Referenten vor das Urteilskollegium gebracht. Der Referent erstattete dort Vortrag aus den Akten und gab sein Gutachten ab. Die Urteilsfällung ergab sich aus einer Abstimmung auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips. Waren die Stimmen gleich, so galt die Meinung jener Partei, bei der die Stimme des Hofrichters mitgezählt war [49]). Im Protokoll mußte aber die Ansicht der Ueberstimmten und die Begründung hiezu niedergelegt werden. Um die Unparteilichkeit des Gerichts außer Frage zu stellen, pflegte der Fürst Räte, deren Ablehnung wegen Verdachts der Befangenheit ihm vorgetragen wurde, auszutauschen, sofern die Beschwerden einer Partei begründet waren [50]). Im übrigen griffen die Regenten des Hochstifts in die Rechtsprechung des Hofgerichts nicht unmittelbar ein. Es ist klar, daß sie den Prozessen und der Rechtsprechung nicht gleichgültig gegenüberstanden, da sie jederzeit als oberste Gerichtsherren lebhaften Anteil an den gerichtlichen Obliegenheiten nahmen. Dazu wurden sie sehr oft mit allen möglichen Bittschriften, Gesuchen, Beschwerden, ja selbst Appellationen angegangen. Dennoch aber unterließen sie es, eine Kabinettsjustiz emporblühen zu lassen, sondern ließen ihren Gerichtshöfen, damit auch dem Hofgericht, weitgehendst freie Hand in ihrer Rechtsprechung. Wenn sie bisweilen in einzelnen Fällen Anweisungen erteilten und Vorschläge machten, schließlich auch richtunggebende Entschließungen trafen, dann waren es entweder Materie oder Personen oder auch begründete Beschwerden, die sie dazu veranlaßten. Das vermag aber an der Gesamtlinie nichts zu ändern. —

Die Grundlagen der Entscheidungen waren in der Gerichts- und Prozeßordnung von 1749 [51]) angeführt. Nach ihr sollten die Urteile, Bescheide und Erkenntnisse abgefaßt werden

[47]) Rep. 164, Nr. 294, 607 III, 650, 705.
[48]) Rep. 164, Nr. 286, 303.
[49]) Rep. 187, Nr. 875, Bl. 120.
[50]) Rep. 187, Nr. 875, Bl. 16.
[51]) Gerichts- und Prozeßordnung von 1749, 1. Titel, § 34. Rep. 141, Nr. 875, S. 36.

1. auf Grund der Hochfürstlichen Bamberger Gewohnheiten,
2. auf Grund der Hochfürstlichen Bamberger Statuten, Privilegien, Rezesse, Freiheiten und Begnadigungen,
3. falls darin kein Gesetz vorhanden wäre, auf Grund der allgemeinen geschriebenen Rechte, kaiserlichen und des Heiligen Römischen Reiches Konstitutionen und Abschiede.

Die Urteile ergingen im Namen der Regierung, womit wiederum der enge Zusammenhang zwischen Regierung und Hofgericht deutlich wird.

Die Verkündung der Urteile geschah in einem besonderen Termin. Die Parteien wurden „ad videndum et audiendum publicari sententiam" zur Tagsfahrt vor die Regierung geladen. Die Ladung enthielt die Aufforderung an die Parteien „in eigener Person oder durch gebührend legitimierte Advokaten sich gehorsamst bei Hochfürstlicher Regierung einzufinden". Die Advokaten konnten sich zur Urteilsanhörung durch Substitute vertreten lassen. Ohne die Anwesenheit der Parteien bzw. deren bevollmächtigter Vertreter fand eine Urteilsverkündung nicht statt [52]).

b) Revision.

Das Verfahren in der Revision war entsprechend ihrem besonders gearteten Wesen ein grundlegend anderes als das bei der Appellation. Für die Geltendmachung bestand analog der Regelung bei der Appellation dieselbe Frist von 10 Tagen. Doch waren die Formalitäten der Einlegung etwas schärfer. Einzulegen war die Revision bei jener Stelle, durch deren Urteilsspruch sich der Revident beschwert erachtete. Die Einlegung der Revision vor Notar oder Zeugen wurde ausdrücklich ausgeschlossen und für unwirksam erklärt, scheint also irgendwie gebräuchlich gewesen zu sein. War die Frist zur Einlegung der Revision nicht gewahrt oder die Revisionssumme nicht erreicht, so war die Revision nicht ohne weiteres zu verwerfen, ebensowenig wie sie wegen „unbezahlt gelassener Kanzley- und Inrotulationssporteln" allein abgewiesen werden konnte [53]). Prozeßhandlungen waren bei Nachsuchung der Revision nicht mehr erforderlich. Die Entscheidung des Rechtsstreits geschah auf Grund der Akten, so wie sie lagen: es war jedoch dem Revidenten unbenommen, zur Begründung seines Begehrs ein Revisionslibell zu überreichen, wofür allerdings eine Ausschlußfrist von vier Wochen bestimmt war.

Die Revision war in zwei Formen möglich. Die ordentliche Revision fand innerhalb der Rechtsprechung des Bamberger Territoriums statt durch besonders dazu bestellte Räte. Dabei setzte sich diese Revisionsinstanz aus sechs Räten zusammen, wozu noch ein Referent kam. Jene Räte aber, die bereits in voriger Instanz in der Sache geurteilt hatten, waren als Revisoren ausgeschlossen. Diese Art der Revision sollte vor allem dann Platz greifen, wenn es in dem Rechtsstreit besonders auf die Bambergische Verfassung, das Bamberger Landrecht und die Bamberger Gewohnheiten ankam. Die zweite Form der Revision bestand in der Aktenversendung an die juristische Fakultät einer Universität. Dabei konnten drei Universi-

[52]) Rep. 164, Nr. 296, S. 109; Nr. 331; Nr. 607 IV, S. 42.
[53]) Rep. B. 67 III, Nr. 63, S. 70 ff.; B. 67 IV, Nr. 29, S. 326.

täten ausgeschlossen werden. Die Entscheidung wurde dort auf Grund der eingeschickten Akten nach Maßgabe des geltenden Rechts gefällt. Sie hatte dieselbe Geltung und Wirksamkeit wie der Spruch der ordentlichen Revisionsinstanz. Die Aktenversendung sollte nur ausnahmsweise stattfinden, vor allem sollte in den Fällen, „wo es die Landeshoheit und Landesverordnungen betrifft, behutsam damit umgegangen und sie nicht so leicht verstattet werden“ [54]).

6. Die Prozeßvertretung.

Die Durchdringung des Lebens mit dem geschriebenen, vielgestalteten Recht machte es unerläßlich, daß die Prozesse von tüchtigen und redlichen Männern als Advokaten geführt wurden. Es dürfte etwas übertrieben sein, wenn der gute Pfeufer [55]) schreibt, „ich zweifele sehr, ob auf irgendeinem Fleck des ganzen Erdbodens jemals mehr Aufmerksamkeit auf diese Klasse Männer gelegt worden sei als sie bei uns gelegt wird“. Trotzdem aber ist es unstreitig, daß sich die Regenten des Hochstifts eindringlich um den Advokatenstand annahmen. Sie schufen strenge Voraussetzungen und forderten von den Bewerbern für die Advokatur neben einem gründlichen Studium und der Erwerbung eines akademischen Grades eine ernsthafte und eifrige praktische Tätigkeit bei den Gerichten des Hochstifts, nicht zuletzt auch bei den Reichsgerichten. In einer eingehenden Prüfung vor einer Kommission der Regierung, der neben dem Präsidenten die geschicktesten Räte angehörten, sollten sie ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen. Dann erst wurden sie in die Zahl der Regierungsadvokaten aufgenommen. Die Aufnahme hatte der Fürst zu genehmigen und die Regierung unter Verpflichtung des Kandidaten „auf die Bambergische Landes-Satzung und Ordnung sowie die gemeinen und Reichsrechte“ zu vollziehen [56]). Mit dieser Rezipierung waren die Advokaten bei allen Gerichten des Hochstifts zugelassen, mit Ausnahme des geistlichen Gerichts, wo eine besondere Zulassung erforderlich war. Außer den approbierten Regierungsadvokaten durfte — im Interesse des Gerichts und der Parteien — bei den oberen Gerichten, später auch bei den unteren, niemand auftreten; insbesondere nahm man den Advokatenstand gegenüber den sog. Heckenschreibern in Schutz. Auch ausländische Advokaten durften in Bamberg nicht tätig werden und zwar deshalb, weil „wir nebst dem römischen Rechte so viele inländische besondere Gesetze und Gewohnheitsrechte haben, die einem auswärtigen Rechtsgelehrten sehr schwer oder auch gar nicht bekannt sein können, so daß der Partei durch ausländische Advokaten auch in der vorteilhaftesten Sache wenig gedient sei“ [57]).

Die Aufsicht über die Advokaten führte die Regierung, sie übte auch die Disziplinargewalt über sie aus. Bei ihr konnten auch Beschwerden über die Advokaten angebracht werden. Willkürlichen Prozessen und freventlicher Klageführung war dadurch Einhalt geboten, daß die Advo-

[54]) Rep. B. 67 III, Nr. 63, S. 70 ff und Rep. B. 68, Nr. 5, S. 22 ff.
[55]) Pfeufer, a. a. O., S. 293.
[56]) Rep. 141, Nr. 101 und Rep. B. 67 IV, Nr. 59, S. 65; Nr. 61, S. 197.
[57]) Rep. 164, Nr. 634, Nr. 793.

katen hiewegen bestraft evtl. sogar kassiert werden konnten. Bezeigten sie sich der Advokatur unwürdig oder stellte sich ihre Unfähigkeit heraus, so wurden sie von der Regierung ex officio removiert [58]).

7. Dienstaufsicht.

Neben seiner oberrichterlichen Funktion bekleidete das Hofgericht noch die Stellung als Aufsichtsbehörde über alle jene Gerichte des Territoriums, die in die Rechtsprechung des Hofgerichts einliefen, also vor allem der Vogteiämter, des Landgerichts usf. Insbesondere hatte das Hofgericht darüber zu wachen, daß die Untertanen bei den Gerichten des Landes Recht suchen konnten, daß also vor allem die Gerichtstage von den Vögten eingehalten wurden [59]). Außerdem hatte man auch darauf ein wachsames Auge, daß alle Versuche, den Rechtsfrieden durch Eingriffe in die Rechtsprechung der unteren Instanzen zu stören, unterbunden wurden, ebenso wie man gegen jeden Mißbrauch richterlicher Gewalt mit den strengsten Mitteln einschritt [60]). Recht und Gerechtigkeit sollten tragendes Prinzip der Bamberger Rechtspflege sein und bleiben.

2. Abschnitt.

Das Malefizamt.

Die Gerichtsbarkeit der Regierung griff auch in der peinlichen Rechtsprechung Platz. Sie wurde jedoch ebenso wie die Jurisdiktion in Civilsachen nicht von der Regierung unmittelbar ausgeübt, sondern ein besonderer Senat innerhalb der Regierung war ihr Träger. Diese Stelle trug die Bezeichnung Malefizamt oder Zent- und Fraischgericht, bisweilen nannte man sie auch Malefizgericht. Wenn auch das Malefizamt die Regierung selbst verkörperte, so war es doch nur ein Teil von ihr und räumt es selbst ein, wenn es sagt: „Das Malefizamt kann sich als ein besonderer Zweig der Regierung nicht die Rechte des Regierungskollegiums selbst beilegen". Vor allem war das Malefizamt nicht ermächtigt, ohne landesherrliche Bestätigung Verordnungen für die malefizische Rechtspflege zu erlassen [1]). In seiner Rechtsprechung aber war das Malefizamt nicht von der Regierung abhängig, sondern eine von der Regierung beauftragte, unabhängige Gerichtsstelle — oberste Behörde des Landes für den Bereich der peinlichen Gerichtsbarkeit.

1. Die Appellation in Kriminalsachen.

Das Malefizamt muß als Glied der Gerichtsorganisation des Bamberger Hochstifts unter anderen Gesichtspunkten betrachtet werden: denn nach

[58]) Rep. B. 68, Nr. 1, S. 69; Nr. 11, S. 227.

[59]) Rep. B. 67 II, Nr. 23, S. 22.

[60]) So wurde der Amtsverweser zu Höchstadt des Landes verwiesen, weil er „viele Jahre hindurch sein aufgehabtes richterliches Amt mit himmelschreiender Verwegenheit mißbraucht, das Recht verdreht und unterdrückt hat". Rep. 187, Nr. 875, Bl. 86.

[1]) Rep. B. 67 V, Nr. 39, S. 326.

damaliger Rechtsauffassung gab es in peinlichen Sachen keine Appellation. Man wird sich über diese Tatsache umsomehr wundern, wenn man bedenkt, daß in Zivilsachen, wo es um unbedeutende fünfzig oder hundert Taler ging, die Appellation ohne weiteres möglich war, wo man mit seiner Klage bis zu den höchsten Reichsgerichten durchdringen konnte, falls nur der Streitgegenstand eine bestimmte Summe erreicht hatte. In peinlichen Sachen aber, wo es um das ganze Vermögen, ja um Ehre, Freiheit und Leben des Untertans ging, war ein Rechtsmittel ausgeschlossen. Als Grund für die Ablehnung der Appellation führte man an, daß bei ihrer Verstattung fast alle peinlichen Prozesse eine bedeutende Verzögerung erlitten, so daß eine baldige Verhängung der Strafe und damit eine schnelle Vollstreckung hintangehalten, die Sühne des Verbrechens vielleicht gänzlich unmöglich würde [2]).

Die Reichsgesetze [3]) hatten die Unzulässigkeit der Appellation in Kriminalsachen ausdrücklich ausgesprochen. Der Reichsabschied von 1530 galt auch im 18. Jahrhundert noch, er war weder durch förmliches Gesetz noch durch gewohnheitsrechtliche Uebung aufgehoben worden. Da man jedoch in der Inappellabilität in peinlichen Sachen eine unbillige Härte erblickte, so suchte man nach Auswegen aus dieser gesetzlichen Enge. Es wurde bei den Reichsgerichten die Nichtigkeitsklage zugelassen, außerdem war dem Verurteilten die Möglichkeit der Supplikation an den Regenten geschaffen, womit dieser um Abänderung des Urteils ersucht werden konnte [4]).

Nichtigkeitsklage und Supplikation waren aber bei weitem nicht ausreichend, sie schützten den Angeschuldigten durchaus nicht gegen das Versehen, den Irrtum, die Unerfahrenheit und die Parteilichkeit der Richter [5]). Die Supplikation kann überhaupt nicht als Rechtsmittel betrachtet werden; denn Gnade walten zu lassen, ist Sache des Fürsten, wenn seine Gerichte gesprochen haben, den Gerichten aber obliegt es Recht und Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Das Fehlen eines Rechtsmittels in der peinlichen Rechtsprechung erscheint uns deshalb als ein großer Mangel in der Rechtspflege jener Zeit.

Auch im Bamberger Hochstift wurde die peinliche Rechtsprechung ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels gehandhabt. Die Vorschrift des § 95 des Reichsabschiedes von 1530 galt bis zum Ende des Hochstifts, sie war durch kein Landesgesetz noch auch durch entgegengesetzte Observanz beseitigt worden. Sogar die jüngste Bamberger peinliche Gesetzgebung vom Jahre 1794 verwirft die Appellation [6]), sie läßt lediglich gegenüber

[2]) Weber, über die Appellation in Criminalsachen, S. 50.

[3]) Im § 95 des Reichsabschieds von 1530 heißt es: „Als jetzt etliche seither von peinlichen Sachen vielfältig an unser Kammergericht appellieret, auch dieselbe Appellation angenommen, darauf Prozeß erkannt und rechtlich gehandelt worden und solches dem alten Hergebrachten im Heiligen Reich zuwider: so setzen und ordnen Wir, daß hinfürder in peinlichen Sachen keine Appellationen angenommen, sondern damit nach altem Gebrauch gehandelt werden soll." Weber, a. a. O., S. 16.

[4]) Weber, a. a. O., S. 25.

[5]) Weber, a. a. O., S. 25.

[6]) Pflaums Entwurf, Teil IV, Abschn. XII, § 62.

der den Untergerichten zugeteilten Gerichtsbarkeit eine Art Revision über den Weg der Dienstaufsicht zu.

2. Geschichtliche Entwicklung.

Ausgangspunkt ist im Verfolg der Entstehung des Malefizamtes die Person des Fürsten. Der Regent des Hochstifts ist Inhaber aller staatlichen Macht, er ist damit auch oberster Gerichtsherr. Ihm allein stand das Recht zu, in peinlichen Sachen zu untersuchen und zu strafen. Der Fürst übte diese Gerichtsbarkeit jedoch nicht unmittelbar persönlich aus, als geistlicher Fürst galt für ihn das Prinzip der Kirche: ecclesia non sitit sanguinem. Er enthielt sich also der Jurisdiktion in peinlichen Sachen und übertrug seine richterliche Gewalt hierin weiter, bestimmte die Behörden, die sie an seiner Stelle auszuüben befugt waren. Es waren dies die über das ganze Gebiet des Hochstifts verstreuten Zentämter, deren Zahl sich auf 29 belief [7]). Die zentbare Gerichtsbarkeit umfaßte die Fälle der vier hohen Rügen (Mord, Brand, Notzucht, Diebstahl), über die der Zentvogt die Blutgerichtsbarkeit hatte [8]). Der Fürst verlieh den Richtern und Vögten, sowie den Kastnern, denen die malefizische Botmäßigkeit mitanvertraut war, den Blutbann. Sie hatten sich hiezu bei der Hofratsstube einzufinden, wo sie mit dem Blutbann belehnt und in ihr Amt eingesetzt wurden. Daß dies in Bamberg noch bis in das 18. Jahrhundert der Fall war, bezeugt eine Verordnung vom 17. September 1718, wo die Zentrichter an diese ihre Pflicht erinnert wurden [9]). Dennoch darf aber nicht verkannt werden, daß die volksmäßigen Wesenszüge der Zent durch den nachmittelalterlichen Absolutismus beseitigt waren und an die Stelle des bäuerlichen und bürgerlichen Zentrichters der landesherrliche Amtsvogt getreten war [10]) Das Malefizamt war um die Mitte des 17. Jahrhunderts mit der Einführung der Regierung als der obersten Behörde des Territoriums entstanden. Es war jedoch damals noch nicht mit richterlichen Funktionen betraut, es wäre direkt falsch zu glauben, daß das Malefizamt etwa als Berufungsinstanz über die Gerichte des Territoriums gestellt werden sollte. Die Stellung und die Tätigkeit des Malefizamtes muß vielmehr unter dem Gesichtswinkel der Verwaltung betrachtet werden, wir möchten das Malefizamt des 17. Jahrhunderts geradezu als oberste Verwaltungsbehörde in der Kriminalgerichtsbarkeit bezeichnen: Das Malefizamt hatte die Dienstaufsicht über die Kriminalgerichte des Hochstifts, außerdem war es die exponierte Stelle der Regierung für den Verkehr mit anderen Territorien bezüglich der Kriminalsachen. Daß diese „verwaltungsmäßige" Stellung für das Malefizamt das Sprungbrett zur Jurisdiktion werden konnte, ist nur allzu verständlich. Sein Bestreben ging auch bald dahin, zu dieser primären Stellung in der Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit eine entsprechende Position in der Jurisdiktion zu bekommen. Das Malefizamt sollte zur obersten Malefizbehörde des Hochstifts werden, was schließlich im 18. Jahrhundert Wirklichkeit wurde.

---

[7]) Roppelt, a. a. O., S. 22.

[8]) Ueber die Entstehung der Zentgerichtsbarkeit und die Zentämter des Hochstifts s. Hofmann, Außenbehörden, S. 60 ff. und Guttenberg, Territorienbildung S. 176 ff.

[9]) Rep. 187, Nr. 948, Anhang.

[10]) Hofmann, Außenbehörden, S. 63.

3. Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit in peinlichen Sachen sollte mit der Errichtung des Malefizamtes und seiner schließlich exclusiven Stellung in der peinlichen Gerichtsbarkeit überhaupt eine völlige Umgestaltung erfahren. Daß sie nicht mit einem Schlag vor sich ging, dafür sorgte schon die tiefeingewurzelte Zentgerichtsbarkeit; denn das Malefizamt mußte zunächst noch die Blutgerichtsbarkeit in den Fällen der vier hohen Rügen den Zentrichtern überlassen, während es alles andere in den Bereich seiner Jurisdiktion zog. Die Tendenz ging aber bald dahin, die peinliche Rechtsprechung von den Aemtern auf dem Lande überhaupt zu lösen und sie in der fürstlichen Residenzstadt zu konzentrieren. Es war deshalb nur folgerichtig, daß man den Zentrichtern die Erkenntnis in peinlichen Sachen vollends entzog und sie auf die Regierung, den höchsten Träger der Gerichtsbarkeit, übertrug, wo sie das Malefizamt als der von der Regierung damit ausschließlich beauftragte Senat ausübte, und hiermit auch die Blutgerichtsbarkeit erhielt. Mit dieser Uebernahme der Zentgerichtsbarkeit durch das Malefizamt dürfte sich auch die Bezeichnung „Zent- und Fraischgericht" für diese Behörde eingeführt haben.

Das Malefizamt war also innerhalb des Hochstifts der einzige Träger der peinlichen Rechtsprechung geworden, die Zentrichter waren, wenn man so sagen darf, nur noch Figuren in der Hand des Malefizamtes. In übertriebener Sorge um Macht und Ansehen zog das Malefizamt alles, was in den Hochstiftslanden an Verbrechen und Vergehen vorfiel, vor seinen Richtertisch, mochten manchmal auch noch so unbedeutende Sachen darunter sein. Die Tätigkeit der Zentgerichte beschränkte sich auf die erste Untersuchung der Straftaten, sie waren also Gehilfen des Malefizamtes. Erst als mit der Zeit beim Malefizamt eine übergroße Menge von Prozessen anhängig wurde und die Arbeit kaum mehr zu bewältigen war, legte man einige Befugnisse in die Hand des Zentrichters zurück.

Durch Verordnung vom 28. Juni 1779 [11]) wurde den Zentämtern „gleichsam ad primam instantiam" die Rechtsprechung in Fornikations-, einfachen Ehebruchs- und Injurien- (Real- und Verbalinjurien) sachen überlassen, die Realinjuriensachen jedoch nur insoweit, als sie keine Tötung oder gefährliche Verwundung zur Folge hatten. Diese Verleihung der Jurisdiktion geschah aber erst nach langen Beratungen und auch dann noch widerwillig, weil man nicht allen Zentbeamten vertraute und fürchten mußte, daß mancher der Zentrichter derartige Delikte geheim hielt und in der Stille beilegte und die daraus anfallenden Strafgelder nicht gebührend an die Hofkammer abführte. Diesem Uebel glaubte man jedoch dadurch genügend zu steuern, daß man den Zentämtern die Auflage machte, vierteljährlich Bericht bzw. Tabellen über die von ihnen abgestraften Fälle an das Malefizamt einzusenden, damit eine Kontrolle über die Jurisdiktion der Zentrichter stattfinde [12]).

Erst die neue Bamberger peinliche Gesetzgebung von 1794 wollte die Zuständigkeit der Zentgerichte erweitert wissen, doch kam sie in dem kurzen Zeitraum bis zum Ende des Hochstifts nicht mehr voll zur Auswirkung. —

[11]) Rep. B. 67 IV, Nr. 9, S. 53.
[12]) Rep. B. 67 IV, Nr. 9, S. 53 ff.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit galt folgendes: Das Malefizamt war für das ganze Gebiet des Hochstifts zuständig. Für die Zentgerichte galt im Hinblick auf die Untersuchung, und später hinsichtlich der ihnen zugeteilten Jurisdiktion, der Grundsatz, daß nur die Stelle zuständig war, in deren Amtsbereich das Delikt begangen war. Bestand Zweifel oder Streit über die örtliche Zuständigkeit zwischen zwei Zentämtern, so entschied das Malefizamt diesen Kompetenzkonflikt [13]). Die Entscheidung des Malefizamtes war weiterhin einzuholen, wenn der Zentrichter zwar örtlich zuständig, jedoch mit dem Kläger oder Beschuldigten bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert war oder als befangen abgelehnt wurde. Seine richterliche Befugnis hatte in solchen Fällen zu ruhen, bis das Malefizamt entschieden, d. h. die Untersuchung einem benachbarten oder sonstigen Zentamt übertragen hatte. Von einem fremdherrlichen Amte durften die Zentrichter einen Verbrecher erst dann übernehmen, wenn dies dem Malefizamt vorher angezeigt und von dort die Zustimmung erteilt worden war [14]).

Alle Straftaten wurden im Hochstift Bamberg ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden groß oder gering war, ob ein Kläger auftrat oder nicht, ob der lädierte Teil eine Untersuchung verlangte oder nicht, von amtswegen untersucht und bestraft. Die Zentvögte waren verpflichtet Verbrechen und Vergehen, von denen sie Kenntnis erhielten, zu untersuchen [15]). Das Malefizamt konnte jedoch von einem Inquisitionsprozeß Abstand nehmen, wenn bei Beleidigungen, Körperverletzungen und dgl. der Täter dem Verletzten den zugefügten Schaden entsprechend vergütet und dadurch das Delikt genügend gesühnt hatte [16]).

Die Zuständigkeit des Malefizamtes greift über die bloße Aburteilung der Straftaten noch hinaus; denn es entschied auch über die zivilrechtlichen Ansprüche und Folgen, die sich gegenüber dem Täter aus der Begehung des Deliktes ergaben. So legte das Urteil, das eine Bestrafung wegen Körperverletzung aussprach, auch den zu ersetzenden Schaden und das Schmerzensgeld fest [17]). Die Bestrafung des Ehebrechers umfaßte mit die Verurteilung zur Zahlung des Unterhalts für das im Ehebruch gezeugte Kind [18]). Das Malefizamt hatte selbst einzutreten, wenn wegen Unkenntnis des Täters der Schaden von diesem nicht zu erlangen war. So gewährte es bei Körperverletzungen, die bei nächtlichen Ueberfällen erlitten waren, Beihilfe; bei Kindsaussetzungen hatte es den Aufwand für die Pflege der Findelkinder zu tragen [19]) und dgl. Die erforderlichen Beträge wurden aus den eingehenden Strafgeldern bestritten, anderenfalls vom Kammerzahlamt angefordert [20]).

Das Malefizamt hielt sich bei seiner Zuständigkeit in den Grenzen seiner Jurisdiktion. Es hütete sich in die Kompetenz anderer Stellen einzugreifen,

---

[13]) Rep. 187, Nr. 1020, S. 71.
[14]) Rep. 187, Nr. 1015, Verordnung im Anhang.
[15]) Rep. 187, Nr. 947, S. 16.
[16]) Rep. 187, Nr. 934, S. 58.
[17]) Rep. 187, Nr. 940, S. 466.
[18]) Rep. 187, Nr. 1025 II, S. 12.
[19]) Rep. 187, Nr. 940, S. 375; Nr. 941, S. 5.
[20]) Rep. 187, Nr. 943, S. 673.

war aber auch eifrig darauf bedacht, seiner Erkenntnis nichts entziehen zu lassen. Hatte das Malefizamt in einer Sache Untersuchungen pflegen lassen, die sich als zur Zuständigkeit anderer Stellen (etwa des Hofkriegsrates) gehörig herausstellten, so enthielt es sich jeder weiteren Tätigkeit in der Sache und überwies die Akten und den Beschuldigten der zuständigen Stelle [21]). Eine Auslieferung an ausländische Gerichte erfolgte nur wegen der Delikte, die unter die Blutfälle der vier hohen Rügen fielen.

4. Gang des Verfahrens.

Das peinliche Verfahren nahm seinen Anfang mit der Anzeige oder dem Bekanntwerden des Verbrechens und der Kenntnis des Täters. War der Täter zwar bekannt, aber flüchtig gegangen, so erließ das Malefizamt als die hiefür allein zuständige Stelle den Steckbrief, der den Zentbehörden zugestellt wurde und sie anwies, den Flüchtigen im Betretungsfalle festzunehmen und in die Frohnvest nach Bamberg einzuliefern [22]).

Ueber die Straftaten, die in seinem Amtsbezirk vorfielen, hatte der Zentrichter die Untersuchung zu führen. Er hatte mit dem Angeschuldigten unter Beiziehung des Gerichtsschreibers ein eingehendes Verhör über die jenem zur Last gelegte Tat anzustellen, so daß man in den Zentrichtern des 18. Jahrhunderts den Untersuchungsrichter, in mancher Hinsicht auch den Staatsanwalt unseres heutigen Strafprozesses erblicken kann. Interessant ist es dabei festzustellen, daß mancherorts bei der Durchführung dieser Untersuchung zwei Schöffen zugezogen wurden. Ein matter Abglanz einstiger Zentherrlichkeit!

Die Untersuchung durch den Zentrichter erweiterte sich zu einer Voruntersuchung überhaupt, die man wohl nur deswegen in die Hand dieser Beamten legte, weil man davon überzeugt war, daß die unmittelbare Untersuchung durch den mit dem Täter und den Umständen der Tat besser vertrauten Zentrichter ein besseres Ergebnis zeitigte als die Vornahme der Untersuchung durch das Malefizamt. Der Umstand, daß die Zentrichter vom Malefizamt hiezu Anleitung und Richtlinien erhielten, ließ das Ergebnis der Untersuchungen die vom Malefizamt gewünschte Form und Umfang annehmen. Die Zentrichter waren gehalten, sofern es die Umstände der Tat gestatteten, die Untersuchung innerhalb von drei Tagen anzustellen. Dabei umfaßte die Untersuchung das Verhör des Angeschuldigten (Fragen des Zentrichters und Antworten des Täters wurden zu Protokoll gebracht), weiterhin hatte der Zentrichter die Zeugen zu beeiden, sie zu vernehmen und ihre Aussage ebenfalls in einem Protokoll niederzulegen. Führte ein Zentrichter die Untersuchung mangelhaft und wurden dadurch nochmalige oder weitere Erhebungen nötig, so verurteilte ihn das Malefizamt in die dadurch entstehenden Kosten (Sitzkosten, Zeugengeld u. ä.) [23]), außerdem wurde er entsprechend zurechtgewiesen [24]).

[21]) Rep. 187, Nr. 1019 II, S. 10.
[22]) Rep. 187, Nr. 984, S. 292.
[23]) Rep. 187, Nr. 1024 II, S. 87.
[24]) So schrieb das Malefizamt dem Zentrichter zu Herzogenaurach: „Er wird wegen seines übereiligen Verfahrens verwiesen und ihm mehr Behutsamkeit fürderhin empfohlen." Rep. 187, Nr. 1015 II, S. 13.

Hatten die Zentrichter die Untersuchung abgeschlossen, so wurden die hierüber verhandelten Akten dem Malefizamt zur weiteren rechtlichen Verfügung überschickt. Dabei kommt immer wieder die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Malefizamtes zum Ausdruck, wenn sie schreiben: „Zentrichter zu Marktschorgast befördert die wegen dem puncto furti angeschuldigten N. N. verhandelten Akten in Erwartung höchster Aburteilung untertänigst ein“ [25]) oder „Zentrichter zu Herzogenaurach schickt die gegen den dort insitzenden N. N. geführten Untersuchungsprotokolle zur gnädigsten Strafbestimmung gehorsamst ein“ [26]). Die eingelaufenen Akten waren ohne Zeitverlust einem beim Malefizamt tätigen Rat zuzustellen, der damit Referent in dieser Sache wurde. Seine Aufgabe bestand zunächst darin, in der ihm übertragenen Sache alles Erforderliche zu tun. Er hatte die vom Zentrichter geführte Untersuchung nochmals genau durchzugehen, eventuelle Unstimmigkeiten aufzudecken und zu klären, gegebenenfalls durch Rückübersendung der Untersuchungsprotokolle an den Zentrichter, kurz der Referent hatte die Inquisitionsakten bis zur Verhandlungsreife zu fördern. Bei beträchtlichen Malefizereignissen, wo vorauszusehen war, daß es auf eine Todes- oder schwere Leibesstrafe ankommen würde, war jederzeit neben dem Referenten ein Korreferent zu bestellen „um eine solche wichtige und das menschliche Leben oder sonstige schwere Bestrafung betreffende Sache mit mehr Auf- und Umsichtigkeit behandeln zu lassen“ [27]). In den Sitzungen des Malefizamtes hatte der Referent, in der von ihm bearbeiteten Sache Vortrag zu erstatten. Dieser Vortrag bewegte sich in der Form eines Gutachtens, er enthielt die abschließende Stellungnahme zu Delikt und Täter. Der Referent hatte hinsichtlich der Schuld und der Strafe dem Zent- und Fraischgericht zu „referieren“, so daß wir ihn als den Staatsanwalt des Bamberger peinlichen Prozesses im 18. Jahrhundert bezeichnen möchten. Daß er dabei in jedem einzelnen Falle eine andere Person war, unterscheidet ihn zwar von dem uns geläufigen Begriff, vermag aber rein sachlich nichts an dieser Feststellung zu ändern.

Ein Verteidiger war dem Bamberger peinlichen Prozeß vor dem Malefizamt zunächst unbekannt und man entschloß sich zu seiner Zulassung auch dann noch nicht, als andere Reichsstände diese Einrichtung schon zu einem notwendigen Bestandteil ihres Strafprozesses gemacht hatten. Der Grund war sicherlich nur der, daß man befürchtete, durch die Hereinnahme eines Verteidigers in den Prozeß würde einmal eine Verzögerung, dann auch eine Verdunkelung des Prozesses eintreten, also Folgen, die man unbedingt verhüten wollte. Da man sich aber der Tatsache, daß der peinliche Prozeß zumindest nach der rechtlichen Seite nur gewinnen konnte, nicht verschließen wollte, so machte der Fürst in dieser Richtung ein Zugeständnis, aber nur insofern, als der Referent zugleich die Aufgaben eines Defensors wahrnehmen sollte. Er sollte in seinem Vortrage nicht nur das bringen, was gegen den Inquisiten sprach, sondern auch das, was zu dessen Gunsten eingewendet werden konnte. Es ergab sich also das etwas seltsame Bild, daß Staatsanwalt und Verteidiger von ein- und derselben Person repräsentiert wurden! Da dies aber auf die Dauer doch ein unerträglicher Zustand

[25]) Rep. 187, Nr. 1020, S. 16.
[26]) Rep. 187, Nr. 1015, S. 4.
[27]) Rep. 164, Nr. 23 und Rep. B 67 IV, Nr. 9, S. 53 ff.

war, so räumte man nach 1770 schließlich dem Angeklagten das Recht ein, sich einen Verteidiger zu bestellen; denn, so führte man aus, „weil es in bürgerlichen Sachen einer Person unbenommen bleibet, sich einen Rechtsfreund zu wählen, so soll in peinlichen Sachen, wo es auf Leben und Tod ankommt, dies desto eher erlaubt sein“ [28]). Die Verteidigung wurde den Regierungsadvokaten ausschließlich anvertraut, doch erfolgte sie nicht in mündlicher Verhandlung vor dem Malefizamt, sondern war durch Einreichung einer Verteidigungs- oder Schutzschrift vorzunehmen. Für die Einreichung dieser Schrift war eine Ausschlußfrist gesetzt, im Falle ihrer Versäumung wurde ohne weiteres zur Aburteilung geschritten.

Bei der Besprechung des peinlichen Verfahrens darf die Tortur nicht unerwähnt bleiben. Sie war auch im 18. Jahrhundert in Bamberg noch in der Uebung, dazu anscheinend sogar rühmlichst bekannt [29]). Sie wurde nach wie vor als Mittel zur „Wahrheitsbekenntnis nach Anleitung der Bamberger Peinlichen Halsgerichtsordnung“ gebraucht [30]). Erst durch Verordnung vom 1. Dezember 1781 wurde bestimmt, daß nur noch in solchen Fällen auf die Tortur erkannt werden dürfe, wo das Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht ist; in anderen Fällen aber, wo das Verbrechen lediglich eine peinliche Leibesstrafe, selbst wenn diese der Todesstrafe nahekommen sollte, nach sich zog, durfte nicht einmal der erste Grad der Tortur angewendet werden [31]). Abgeschafft war sie aber auch damit noch nicht. —

In seinen Sitzungen befaßte sich das Malefizamt nur noch mit dem eigentlichen Urteilsspruch. Ergaben sich dabei doch noch Unklarheiten, so wurde die Verhandlung in solchen Fällen ausgesetzt und bis zur Klärung der Zweifelsfragen vertagt [32]). Eine Anwesenheit des Angeklagten bei der Sitzung war nicht üblich, jedoch auch nicht ausgeschlossen, wenn man sie für sachdienlich erachtete. Die Fällung des Urteils erfolgte, nachdem über die Sache „kollegialische Unterredungen und Beratschlagungen“ stattgefunden hatten und der Referent die etwa noch erforderlichen Erläuterungen gegeben hatte. Sie trug die Form einer Abstimmung durch die Malefizräte, wobei der Referent, gegebenenfalls auch der Korreferent, ausgeschlossen war. Durch den Wechsel der Referenten wechselte auch das Bild der Abstimmung von Fall zu Fall. Die Mehrheit der Stimmen ergab den Urteilspruch. Waren die Stimmen gleich, so ergab nicht die Stimme des Präsidenten den Ausschlag — der Präsident hatte nur Sitz, keine Stimme im Malefizsenat — sondern es bekam die Meinung den Vorzug, die für den Angeklagten die mildere Strafe vorsah (in dubio pro reo!). Bestanden in einem Fall tiefgründige Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums, die einem Urteilsspruch entgegenstanden, so erfolgte er

[28]) Rep. 164, Nr. 23.

[29]) Im Jahre 1768 interessierte sich die Niederösterreichische Regierung für die Beschaffenheit und Handhabung der Bamberger Folterwerkzeuge, worauf der Bamberger Nachrichter nach Wien geschickt wurde, um sie dort vorzuführen. Rep. 187, Nr. 999, S. 200.

[30]) Rep. B 67 II, Nr. 35, S. 39.

[31]) Rep. B 67 IV, Nr. 25, S. 397.

[32]) Rep. 187, Nr. 1019 II, S. 6, 29.

vorerst nicht, sondern es wurde die Meinung der einzelnen Räte und die der Auffassung der Mehrheit am nächsten kommende Strafe festgestellt und diese Feststellungen dem Fürsten vorgelegt, der um seine Stellungnahme und Entschließung ersucht wurde. Nach Erlaß dieser höchsten Entschließung wurde dann vom Zent- und Fraischgericht das Urteil gefällt [33]). Stellte sich nach einem ergangenem Urteile die Unschuld des Verurteilten heraus, so wurde seine Rehabilitierung unter Aufhebung des Urteils öffentlich bekanntgemacht [34]). Die Urteile des Malefizamtes ergingen „im Namen des Hochwürdigsten Fürsten und Herren durch das zur Urteilsfindung bestellte Gericht". Der Fürst selbst nahm an der peinlichen Rechtsprechung wenig Anteil, es widersprach dies den bekannten kanonischen Grundsätzen, wie bereits ausgeführt wurde. Nur dann ließ er sich besonders berichten, wenn er unmittelbar an einer Sache interessiert war, sei es wegen der Art des Verbrechens oder der Person des Täters [35]), ohne aber auch hier unmittelbar in die Rechtsprechung des Malefizamtes einzugreifen.

Für die Bemessung der Strafen war die Bamberger Halsgerichtsordnung auch im 18. Jahrhundert noch maßgebend. Man hatte allerdings versucht, beeinflußt durch das Beispiel anderer Territorien, die Kriminalgesetzgebung und den Kriminalprozeß durch einzelne Verordnungen [36]) auf einen den Bedürfnissen der Zeit gerechtwerdenden Stand zu bringen. Grundlegend Neues wurde dabei jedoch nicht geschaffen, man beschränkte sich darauf, den Begriff mancher Delikte genauer zu fassen, für das Strafmaß gewisse Normen zu setzen, und Maßnahmen zu treffen, die sowohl einer Verzögerung als auch einer Ueberstürzung der peinlichen Prozesse vorbeugen sollten. Im übrigen wurde streng nach dem Buchstaben des Gesetzes gerichtet, mildernde Umstände konnten nach damaliger Rechtsauffassung nicht contra legem positivam in Betracht gezogen werden. Der Fürst selbst betonte dies in einem Reskript an das Malefizamt, wo er schreibt: „Ich will jeden Rath daran erinnert haben bei Beurteilung peinlicher Fälle sich genau an die Gesetze, wenn sie nicht durch einen bewährten und die gesetzlichen Eigenschaften eines gültigen Gewohnheitsrechtes habenden Gerichtsgebrauch überall ihre Kraft schon verloren haben, zu halten" [37]). Es war dagegen die Möglichkeit gegeben, daß das Zent- und Fraischgericht von sich aus dem Fürsten im Hinblick auf mildernde Umstände eine Ermäßigung der ausgesprochenen Strafe vorschlug; streng genommen war dies also ein Gnadengesuch des erkennenden Gerichts für den Verurteilten.

5. Die Strafvollstreckung.

Da es in der peinlichen Rechtsprechung, wie bereits betont wurde, keine Möglichkeit gab, das gefällte Urteil im Wege der Appellation oder Revision an ein anderes oder höheres Gericht zur Nachprüfung zu bringen, so wurden die Urteile des Malefizamtes rechtskräftig und vollstreckbar. Unbe-

[33]) Rep. 187, Nr. 1019, S. 61, 66.
[34]) Rep. 187, Nr. 940, S. 72.
[35]) Rep. 187, Nr. 1019 II, S. 120.
[36]) Im Laufe des 18. Jahrhunderts erließ man in Bamberg u. a. folgende Verordnungen: 1735 gegen die Urfehdsbrecher, 1746 das Fränkische Kreispönalpatent, 1765 gegen die Hausdiebe.
[37]) Rep. B. 68, Nr. 12, S. 37 ff.

nommen allerdings war es dem Verurteilten oder auch seinen Angehörigen an das Malefizamt ein Gnadengesuch zu richten, wo es mit Stellungnahme versehen an den Fürsten weitergeleitet wurde [38]). In seinem Ermessen allein stand es als oberster Gerichtsherr Milde oder Gnade walten zu lassen.

Die Verkündung der malefizischen Erkenntnisse war den Zentämtern übertragen. Todesurteile wurden im Bamberger Wochenblatt, versehen mit allerhand gereimten Ermahnungen für alle Untertanen, veröffentlicht [39]) Die Verkündung der Urteile durch die Zentrichter geschah in öffentlicher Form, ebenfalls noch ein winziges Ueberbleibsel einstiger zentherrlicher Macht. Man bediente sich der Zentämter auch zur Strafvollstreckung, soweit sie nicht die dem Nachrichter zufallenden Todesurteile betraf. Die Zentgerichte waren zur Vollstreckung jedoch nicht allgemein ermächtigt, sondern wurden für jeden einzelnen Fall vom Malefizamt durch besonderes Dekret, an das sie sich genau zu halten hatten, angewiesen. Ueber die Strafvollstreckung war jeweils an das Malefizamt zu berichten. Eingehobene Strafgelder waren von den Zentbeamten vierteljährlich nebst einem Verzeichnis der Fälle, aus denen sie herrührten, an das Malefizamt abzuführen [40]). Ueber die zu Zuchthaus Verurteilten und die in der Frohnvest Inhaftierten hatte das Malefizamt die Aufsicht zu führen und in gewissen Zeitabständen dem Fürsten zu berichten. Die dazu bestellte Malefizkommission war ermächtigt geeignete Büßer — man stelle sich diese „ideale" Auffassung damaliger Zeit vom Militär vor! — an das Militär abzugeben, doch bedurfte es zu deren Uebernahme der Zustimmung des Hofkriegsrates [41]).

Die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzugs wurden vom Malefizamt, wenigstens vorläufig, getragen. Nach Vollzug der Strafe waren die Kosten von dem Verurteilten zu erstatten oder aus seinem Vermögen beizutreiben. War es unmöglich, die Kosten von dem Missetäter zu erlangen, so gingen sie zu Lasten der Hofkammer [42]).

6. Besetzung.

Aus seinem engen Zusammenhang mit der Regierung erklärt sich auch die personell damit unmittelbar zusammenhängende Besetzung des Malefizamtes. Gemessen an der Besetzung des Hofgerichts, als dem anderen bedeutenden Senat der Regierung, stand das Malefizamt keineswegs zurück, ja es hatte zeitweilig sogar einen größeren Umfang als dieses. Die Leitung des Malefizsenates lag in den Händen des Malefizpräsidenten. Er hatte gegenüber den übrigen Mitgliedern des Zent- und Fraischgerichts eine gehobenere Stellung, die Malefizräte hatten ihm die „gebührende Ach-

[38]) Rep. 187, Nr. 1018, S. 254, 260.

[39]) Veröffentlichung im Bamberger Wochenblatt vom 16. Oktober 1754: „Diss Urtheil lasset euch durch Herz und Seele tringen, erlernet doch hieraus die böse Lust bezwingen, bringt euch der Menschen-Feind böse Gedanken bey, macht euch im Anfang gleich Stand-Mann- und herzhaft frey."

[40]) Rep. 164, Nr. 23.

[41]) Rep. 187, Nr. 1025, S. 77, 82.

[42]) Die Malefizkosten beliefen sich z. B. im Jahre 1772 auf insgesamt 11 000 fl.

tung" zu erweisen. Seine Aufgabe bestand in der Hauptsache darin, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen zu sorgen, stimmberechtigt war er jedoch nicht. Es oblag ihm die Aktenverteilung auf die einzelnen Räte, d. h. also die Bestellung der Referenten für die Malefizsachen. Der Präsident führte dazu ein besonderes Referentenbuch. Bei der Verteilung der „stationes" hatte er unter den Malefizräten jederzeit „die möglichste Gleichheit zu halten". Weigerte sich ein Rat, die ihm vom Präsidenten zugeteilten Akten zu übernehmen, so hatte der Präsident das Recht der Beschwerde zum Fürsten. Konnten nicht ganz dringende Gründe für diese Weigerung angeführt werden, so wurde jener Rat vom Fürsten zur Aktenübernahme verpflichtet, allein schon deshalb, weil die Autorität des Präsidenten unter allen Umständen gewahrt bleiben sollte [43]).

Im weiteren war das Malefizamt mit einer Anzahl von Räten besetzt. Man unterschied dabei zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, doch dürfte den letzteren keine allzu große Bedeutung beizumessen sein, da sie sicherlich nur nebenamtlich und auch hier nur beschränkt zur Rechtsprechung beim Malefizamt abgeordnet wurden (Professoren der juristischen Fakultät der Bamberger Hochschule etc.). Die Ernennung der Malefizräte erfolgte durch den Fürsten, das Malefizamt konnte ihm in dieser Richtung Vorschläge unterbreiten. Da die Regierung das überspannende Dach war, so waren die Malefizräte auch gleichzeitig mit bürgerlichen Sachen beschäftigt, doch ist die Annahme sicher berechtigt, daß eine gewisse Anzahl von Räten ständig und ausschließlich beim Malefizamt tätig waren. Insbesondere pflegte man die jüngeren Räte vornehmlich mit der peinlichen Rechtsprechung zu betrauen, weil man sich die durch eine lange Praxis erprobte Erfahrung der älteren Räte in der für das Hochstift an sich wichtigeren bürgerlichen Rechtsprechung zunutze machen wollte. Wie groß die Zahl der zu einer Sitzung des erkennenden Gerichts notwendigen Räte war, läßt sich nicht feststellen, wie überhaupt die Zahl der in peinlichen Sachen tätigen Räte fortwährend schwankte. Sie betrug bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus zwischen sechs und zwölf, vielleicht sogar noch mehr, Räten. In der späteren Zeit setzte sich der Malefizsenat aus dem Präsidenten und sechs Räten zusammen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß der jeweilige Referent keinen Anteil an der Urteilsfällung hatte. Der Tätigkeit der Räte waren an und für sich keine besonderen Schranken gesetzt, doch verfehlte der Fürst nicht, sie zur Beschleunigung ihrer Arbeiten anzuhalten, wenn diesbezügliche Beschwerden an ihn gelangten. Andererseits unterließ er es auch nicht, wenn es angebracht war, seine Zufriedenheit mit dem „ordentlichen Fortgang deren dort sich fürthuenden Arbeiten" auszudrücken.

Die Sitzungen des Malefizamtes fanden zweimal wöchentlich statt, wobei eingangs das Protokoll verlesen wurde und andere geringe Vorkommenheiten (Berichterstattung der Zentämter, Ergebnis der Landstreife etc.) ihre Erledigung fanden [44]).

[43]) Rep. B. 67 IV, Nr. 7, S. 117.
[44]) Rep. 164, Nr. 23, und Rep. B. 67 IV, N. 7, S. 117.

3. Abschnitt.

Der Lehenhof.

Das Lehenswesen hatte im Laufe der Zeit seine frühere Bedeutung verloren. Das Lehensband, das zwischen dem Kaiser und den Landesherren bestand, zeigte kaum noch Züge jener einstigen persönlichen Verbundenheit von Lehensherrn und Vasallen. Die Entwicklung war immer mehr dahin gegangen, das Lehensrecht seines öffentlich-rechtlichen Charakters zu entkleiden und im 18. Jahrhundert gehört es überwiegend nur noch dem Privatrecht an. In den Territorien wurde der Lehenhof zur zentralen Behörde für das Lehenswesen, damit auch für die Lehenrechtsprechung. Er war an die Stelle des altdeutschen Lehengerichts getreten, in dem die Vasallen als Lehensschöffen bei der Entscheidung von Lehensstreitigkeiten mitwirkten. Der Lehenhof des 17. und 18. Jahrhunderts war also jenes Gericht, durch welches der Lehensherr die ihm über das Lehensgut zustehende Gerichtsbarkeit ausübte. Im Hochstift Bamberg war Träger der Lehengerichtsbarkeit der Bamberger Lehenhof, der der Regierung angegliedert war. Zwar bestand für die österreichischen Lehen des Hochstifts ein besonderer Lehenhof in Wien, er war aber dem Bamberger Lehenhof unterstellt. Wir beschränken uns deshalb auf die Darstellung des Lehenhofs in Bamberg selbst, umsomehr als jener Lehenhof in Wien gleichartig war.

1. Zuständigkeit.

Wenn wir den Lehenhof unter den Obergerichten des Hochstifts betrachten, dann geschieht dies naturgemäß nur insoweit, als er mit der Rechtsprechung in Zusammenhang steht. Diese aber umfaßt im Vergleich zu seiner sonstigen Tätigkeit nur einen geringen Bruchteil. In der Hauptsache bestand die Tätigkeit des Lehenhofes in der Lehensverwaltung, d. h. in der Wahrnehmung aller jener Interessen, die mit dem Lehenwesen überhaupt zusammenhingen. Dabei geht der Lehenhof im 18. Jahrhundert immer mehr dazu über, seine über das ganze Land verstreuten „gemeinen Kanzlei-Mann- und Zinslehen" gleich den Kastenlehen durch die äußeren Aemter verwalten zu lassen [1]). Die rechtliche Bedeutung dieser „Lehensverwaltung" darf zwar nicht verkannt werden, sie hat aber mit der eigentlichen Lehengerichtsbarkeit nichts oder nur wenig zu tun. Die Rechtsprechung läuft daneben in einem besonderen Gang. Es entspricht deshalb der zweifachen Bedeutung des Lehenhofes viel mehr, wenn man anstelle dieser allgemeinen Bezeichnung die öfter gebrauchte Bezeichnung „Lehenhof mit dem Lehengericht" setzt. Vergleichen wir die Stellung des Lehenhofes mit der des Hofgerichts oder Malefizamtes, so ist, gemessen an den Zuständigkeiten jener Einrichtungen des Bamberger Gerichtwesens, der Lehenhof bei weitem nicht ein so bedeutendes Forum. Zudem ist seine Struktur entsprechend seiner zweiseitigen Stellung eine etwas anders geartete als dort. Daran, daß der Lehenhof ein Organ der Regierung ist, halten wir fest. Bemerkenswert ist aber, daß der Lehenhof hinsichtlich der Lehensverwaltung eine fast völlig selbständige Stellung einnimmt. Dagegen steht er auf dem Gebiet der Lehengerichtsbarkeit im engsten, ja notwendigen Zusammenhang

[1]) Hofmann, Außenbehörden, S. 74.

mit der Regierung. Der Lehenhof ist hierin nämlich nicht ein besonderer Gerichtshof für sich, sondern er trifft seine Entscheidungen in und mit der Regierung, weil ihn die Verbindung mit der Regierung erst zum Lehengericht werden läßt. Die persönliche und örtliche Zuständigkeit des Lehenhofes sind insofern eng verknüpft, als alle Streitigkeiten, die sich aus dem Besitz Bamberger Lehen ergaben, der Erkenntnis des Bamberger Lehenhofes unterworfen waren. Inwieweit von diesem Grundsatz eine Ausnahme zugunsten des Bamberger Lehenhofs zu Wien galt, wurde bereits erwähnt.

Es ist nicht ganz klar ersichtlich, ob unter dem Lehenhof noch andere Stellen eine Jurisdiktion in Lehensachen ausübten. Allgemein läßt sich das jedenfalls nicht behaupten. Es kann aber soviel gesagt werden, daß einzelne Lehensträger des Hochstifts eine beschränkte Lehengerichtsbarkeit ausübten. Doch scheint diese Lehenrechtsprechung mit der durch die Vogteilichkeit gewährten Gewalt zusammenzuhängen. Unterstrichen wird dies, wenn wir die Rechtsprechung der drei landsässigen Abteien des Hochstifts verfolgen. Das Kloster Michelsberg sprach Recht in seinem Lehen- und Pfortengericht, während in Banz und Langheim die Rechtsprechung durch die Kanzleien ausgeübt wurde. Daß sie dabei nur Lehenssachen behandelten, kann nicht angenommen werden. Daß sie aber neben anderen Reaten der Vogteilichkeit auch in Lehensachen urteilten, steht fest. Die Lehengerichtsbarkeit konnte natürlich nur jene Dinge umfassen, die mit ihren Lehen in unmittelbarem Zusammenhang standen, so daß also ihre Gerichtsbarkeit auf ihre Lehen beschränkt blieb. Diese Ausführungen haben in gleichem Sinne auch für die Adelsgeschlechter Geltung. Daß überhaupt eine Gerichtsbarkeit in diesem Umfange bestand, dafür spricht auch die Tatsache, daß der Lehenhof Klagen von Afterlehenleuten, die vor seine Schranken gebracht wurden, nicht sogleich selbst entschied, sondern an den unmittelbaren Lehensherrn zur Entscheidung in erster Instanz zurückverwies [2]).

Die Stellung der Kastenämter [3]) gegenüber dem Lehenhof ist nicht deutlich abgegrenzt. Richterliche Befugnisse standen den Kastnern wohl nur hinsichtlich der ihnen unmittelbar unterstellten Kastenlehen zu. Im übrigen dürfen wir annehmen, daß sie im 18. Jahrhundert gegenüber dem Lehenhof eine ähnliche Stellung eingenommen haben wie die Zentämter gegenüber dem Malefizamt: Sie waren Gehilfen des Lehenhofes, d. h. die Beweisaufnahme und sonstige vorbereitende Handlungen im Streitverfahren, ebenso die Verkündung der Urteile wurde ihnen übertragen. Wenn manchmal in dieser Richtung der Vogt oder gar der Zentrichter genannt wird, dann ist dies sehr leicht damit zu erklären, daß das Amt des Kastners oft mit dem des Vogteibeamten und auch des Zentrichters in einer Person vereinigt war.

Zusammenfassend soll hier festgestellt werden: Uebten andere Stellen im Hochstift eine Rechtsprechung in Lehenssachen aus, so stand diese Rechtsprechung jedenfalls unter der des Lehenhofes, der Lehenhof war ihr im Zuge der Appellation übergeordnet.

---

[2]) Rep. 187, Nr. 530 II, S. 34.

[3]) Im Hochstift zählte man 24 Kastenämter „zur Verwaltung der fürstlichen Domänen, der Kammerlehen und besonders der fürstlichen Getraidböden.' Roppelt, a. a. O. S. 21.

Im einzelnen schlugen in die Zuständigkeit des Lehenhofes alle Rechtsstreitigkeiten ein, die sich aus dem Besitz des Lehens ergaben, also Klagen auf Herausgabe von Lehen, auf Mitbelehnung, Lehenteilung, Klagen auf Dienstbarkeiten am Lehen, Grenzstreitigkeiten u. ä. Daneben konnte beim Lehenhof auf Nichtigkeit von Lehensverträgen (z. B. Kauf) oder Testamenten, in denen eine Lehensfolge bestimmt war, geklagt werden. Eine weitere große Gruppe waren die Akte der Zwangsvollstreckung in das Lehen und damit zusammenhängende Klagen. Der Lehenhof erließ demnach Arrestverfügungen (dingliche wie persönliche), ordnete bei verpfändeten Lehen die Ausbietung zum Kaufe an und war zuständig für die Anordnung der Sequestration (Zwangsverwaltung des Lehens) [4]). Auch der Lehenkonkurs zählte zu seinen Obliegenheiten. Alle Verfügungen bezüglich der Zwangsvollstreckungen und des Konkurses wurden im Bamberger Wochenblatt veröffentlicht, um den Gläubigern die Geltendmachung ihrer Forderungen zu ermöglichen [5]).

Der Lehenhof übte auch eine beschränkte Strafgerichtsbarkeit aus. Die Strafen bestanden fast durchwegs in Geldstrafen und richteten sich gegen die Felonie, die Verletzung der Lehenstreue und der Lehenspflichten gegenüber dem Lehensherrn [6]). Außerdem war der Lehenhof die exponierte Stelle des Hochstifts für alle Angelegenheiten, die sich mit anderen Territorien in Lehenssachen ergaben.

2. Besetzung.

Die ständige Besetzung des Lehenhofs bestand aus dem Lehenprobst und dem Lehensekretär, wozu noch als subalterne Beamte der Lehenaktuarius und der Ingrossist (Urkundenschreiber) kamen. Eine Zeitlang war das Amt des Lehenprobstes und das des Lehensekretärs in einer Person vereinigt. Weil die Aufgaben des Lehenprobstes zu den wichtigsten des Hochstifts gehörten, so wurden zu diesem Amt nur solche Männer berufen, die dazu auf Grund „eingehender Kenntnisse des Bamberger und gemeinen Lehenrechts und vorzüglicher Erfahrung in gerichtlichen und anderen Geschäften" besonders geeignet erschienen [7]). Der Lehenprobst wurde vom Fürsten selbst in sein Amt eingesetzt und mußte ihm einen besonderen Treueid leisten. War er als Rat schon vereidigt, so erfolgte seine Verpflichtung nur noch durch Handgelöbnis. In einer besonderen Instruktion [8]) wurden seine Pflichten und Rechte eingehend geregelt. Als oberster Grundsatz galt hierin, daß er sämtliche dem Hochstift zustehenden Lehengerechtsame ihrem ganzen Umfang nach bestens verwaltete. Besonders hatte er „auf jene Befugnisse bedacht zu sein, welche die gemeinen Rechte einem Lehensherrn beilegten, als auf die besonderen Gewohnheiten, wie sie bei der Bamberger Lehens-Curie rechtsbeständig hergebracht sind". Sollten Vasallen eine Verkürzung oder Beeinträch-

[4]) Zu Zwangsverwaltern pflegten die Kastner vom Lehenhof bestellt zu werden.

[5]) Rep. 187, Nr. 518, S. 14.

[6]) Rep. 187, Nr. 451, S. 122; Nr. 536 II, S. 174.

[7]) Rep. 187, Nr. 532, S. 77.

[8]) Rep. 187, Nr. 532 II, S. 87 ff.

tigung der Rechte des Hochstifts versuchen oder sich mit ihnen sonstige Irrtümer und Streitigkeiten ergeben, so hatte der Lehenprobst dies jeweils der Regierung in Vortrag zu bringen. Der Lehenprobst wurde weiter in seiner Instruktion angewiesen, in allen Sachen und Rechtshändeln, die zum Lehenhof kamen, „dem Armen wie dem Reichen, dem Niedern wie dem Hohen ohne mindeste Absicht die schleunigste Gerechtigkeit zu ertheilen". Insbesondere sollte also der Lehenprobst darauf bedacht sein, alle Lehenstreitigkeiten dem erkennenden Gericht möglichst rasch zur Entscheidung vorzulegen. — Seine Besoldung bestand in einem prozentualen Anteil an den eingehenden Gebühren. Es wurde jedoch darauf gesehen, daß er nicht durch übermäßige Sportulierung zu begründeten Klagen Anlaß gab [9]).

Der Lehensekretär bekleidete ebenfalls ein ständiges Amt beim Lehenhof. Seine Verrichtungen bestanden in der Protokollführung und Beurkundung der lehengerichtlichen Tätigkeit sowie in der Expedition der Urteile und Beschlüsse des Lehenhofs. Seine Stellung erforderte Rechtskenntnis, sie war der des Landschreibers am kaiserlichen Landgericht ähnlich. Nicht selten wurde ein Regierungsadvokat vom Fürsten mit der Führung dieses Amtes betraut. Die Besoldung des Lehensekretärs bestand in einem Gehalt von 120 fl. jährlich, wozu noch 80 fl. Zulage, 6 fl. 6 Kr. Umgeld und eine Neujahrsdotation von 6 fl. kamen. Daneben erhielt er noch an Naturalien 7 Sumra [10]) Korn und 8 Sumra Gerste, 8 Klafter Mischholz und 8 Schock Reisig, wobei ihm ebenfalls noch eine Zulage von 10 Sumra Korn zugebilligt wurde. Außerdem flossen ihm die „nach der Taxordnung und rechtmäßigem Herkommen" festgesetzten Accidentien zu [11]). Man kann Lehenprobst und Lehensekretär sozusagen als planmäßige Mitglieder des Lehenhofes bezeichnen. Zum erkennenden Gericht gehörte jedoch noch eine Anzahl von Regierungsräten, mindestens vier. In besonders wichtigen Angelegenheiten geschah die Behandlung der Lehenstreitigkeiten durch das Regierungsplenum, eine Tendenz, die sich vor allem gegen Ende des 18. Jahrhunderts immer mehr geltend machte.

3. Verfahren.

Das Verfahren des Lehenhofs in der streitigen Gerichtsbarkeit lehnte sich eng an das Verfahren des Hofgerichts in bürgerlichen Sachen an. Die Streitigkeiten konnten beim Lehenhof selbst angebracht werden, sofern sie nicht schon im Wege der Appellation von einer unteren Instanz dorthin gelangten. Für diese Sachen war der Lehenprobst jeweils Referent, so daß in dem Großteil der Prozesse der Vortrag vor dem erkennenden Gericht vom Lehenprobst erstattet wurde, der schließlich auch die berufenste Person hierfür war. Es war jedoch auch möglich, Lehenstreitigkeiten bei den Aemtern auf dem Lande anzubringen. Die Kastner und Vögte leiteten dann diese Sachen zum Lehenhof weiter. In solchen Fällen pflegten Regierungsräte als Referenten bestellt zu werden, die der Präsident der Regierung dazu berief. Er konnte auch in anderen Sachen zur Ent-

[9]) Rep. 187, Nr. 532 II, S. 86.

[10]) Das Bamberger Sumra stellt sich für Korn dar: 1 Sumra (Hohlmaß) = 75,26 l, 1 Sumra (Gewicht) = rd. 100 Pfund.

[11]) Rep. 187, Nr. 531, S. 32.

lastung des Lehenprobstes Regierungsräte bestellen. In wichtigen Fällen konnte er, sofern es der Referent verlangte, einen Korreferenten bestellen. Waren Lehenstreitigkeiten mit Zivilklagen verknüpft und getrennt beim Hofgericht und Lehenhof anhängig, so konnten solche Sachen durch Regierungsbeschluß — man beachte auch hier wieder die Schlüsselstellung der Regierung — verbunden und einem einzigen Referenten zugeteilt werden. Die Aufgabe des Referenten in Lehensachen bestand ebenfalls darin, den Prozeß bis zur Entscheidungsreife zu fördern. War vorauszusehen, daß eine Entscheidung auf künftige Fälle wirken konnte, so hatte der Referent bzw. der Lehenhof dem Fürsten „ein den Lehenrechten und Gewohnheiten angemessenes Gutachten" zu erstatten [12]). Die Anteilnahme des Fürsten an der Rechtsprechung war besonders in Lehensachen groß. Das ist aber durchaus verständlich, wenn man bedenkt, daß er als Lehenherr an diesen Angelegenheiten stark interessiert war. Zwar griff er grundsätzlich nicht in die Entscheidungen des Lehenhofes unmittelbar ein, doch bildeten seine Entschließungen auf die Berichte des Lehenhofes immer die Grundlage der Entscheidung.

Das Verfahren vor dem Lehenhof fand im schriftlichen Wege statt, die Mündlichkeit war aber ebensowenig wie beim Hofgericht völlig ausgeschlossen. So war vor allem auch hier eine persönliche Vorladung „zu Erzielung eines gütlichen Vergleichs und Vereinigung der Parteien" nichts Außergewöhnliches. Der Natur der Sache entsprach es, wenn Augenscheinsverhandlungen weitgehendst üblich waren. Sonst wurde die Beweisaufnahme in die Hand der Kastner, eventuell auch der Vögte, gelegt, welche „die darob verführten Akten und Protokolle zu endlicher Erkenntnis" an den Lehenhof einzuschicken hatten. Die Vertretung durch Regierungsadvokaten war möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben. In späterer Zeit wurden Schriften allerdings nur dann noch angenommen, wenn sie von einem Advokaten verfertigt oder wenigstens unterschrieben waren.

Die Entscheidung in Lehensachen erfolgte analog dem Herkommen durch eine Abstimmung auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips. War der Lehenprobst nicht Referent, so nahm er an der Abstimmung teil, der Lehensekretär war entsprechend seiner Aufgabe davon ausgeschlossen. Die Erkenntnisse des Lehenhofs geschahen nach dem Vortrag des Referenten gemäß dem Aktenbefund lediglich nach Rechtsgrundsätzen, alle anderen Faktoren hatten dabei auszuscheiden. Bei der Entscheidung wurden die einschlägigen Lehenbücher und sonstige Originalurkunden (z. B. Lehenbriefe) hinzugezogen. Die Urteile ergingen im Namen der Regierung. Die Verkündung des Urteils erfolgte entweder durch den Lehenhof selbst oder bei weiterer Entfernung von der Residenzstadt durch die Kastner. Die Parteien wurden zur Urteilsverkündung vorgeladen, die Verkündung durch die Kastner bzw. Vögte war in ein Protokoll aufzunehmen und dieses zum Lehenhof einzuschicken [13]). Die Vollstreckung geschah ebenfalls durch die Aemter.

Auch in Lehensachen war die Revision gestattet, sie erfuhr die nämliche Behandlung wie die in Zivilsachen. Sie konnte nur dann ergriffen werden, wenn wegen Geringfügigkeit der Sache nicht an die Reichsgerichte appel-

[12]) Rep. 187, Nr. 531 II, S. 30.
[13]) Rep. 187, Nr. 527, S. 142; Nr. 525 II, S. 52; Nr. 530 II, S. 49.

liert werden konnte. Die Form war auch hier wieder die inländische Revision durch Räte, die bei der vorigen Urteilsfällung nicht mitgewirkt hatten, oder die Aktenversendung an eine Juristenfakultät [14]).

III. Der Hofkriegsrat.

1. Allgemeines.

Das Bild der obergerichtlichen Organisation des Hochstifts wäre ein unvollständiges, wollte man nicht auch den Hofkriegsrat im Rahmen dieser Darstellung betrachten. Dabei muß man sich allerdings von der Vorstellung freimachen, die wir heute von der Wahrnehmung der militärischen Gerichtsbarkeit durch die Kriegsgerichte haben; denn die Militärgerichtsbarkeit damaliger Zeit ging sowohl ihrer personellen Zuständigkeit als auch ihrem sachlichen Umfang nach weit über den uns heute geläufigen Begriff dieses Zweiges der Rechtsprechung hinaus, wie wir im einzelnen noch sehen werden.

Der Hofkriegsrat des Bamberger Hochstifts nahm in der Anordnung der gerichtlichen Organisation eine gesonderte Stelle ein, insofern nämlich als er nicht in die Regierung eingebaut war, sondern eine für sich bestehende fürstbischöfliche obergerichtliche Stelle war. Aus dieser betonten Trennung von Regierung und Hofkriegsrat ergibt sich auch ohne weiteres die Tatsache, daß die Regierung auf den Hofkriegsrat, wie auf die militärische Gerichtsbarkeit überhaupt, keinen Einfluß haben konnte, und als sie dies einmal versuchte, wurde ihr der Bescheid, daß sie die Grenzen der Zuständigkeit des Hofkriegsrates weder zu beschränken noch zu erweitern ermächtigt sei [1]). Die militärische Gerichtsbarkeit nahm also ihren Ausfluß vom Fürsten selbst. Er erhob den Hofkriegsrat zu einer förmlichen Gerichtsstelle, indem er „zur Hebung aller künftigen Irrungen und Umstände dem Hofkriegsrath als einem ordentlichen iudicio formato besagte Gewalt ausdrücklich ertheilet“ [2]). Wenn nun auch die Bedeutung des Hofkriegsrates der des Hofgerichts oder des Malefizamtes nachstand, so darf daraus doch nicht geschlossen werden, daß seine Jurisdiktion selbst unbedeutend war; denn mochte sie auch der Zahl der ihr unterworfenen Personen nach jenen nicht gleichkommen, so war sie ihnen sachlich unbedingt gleichzuachten, weil ihr Umfang sowohl bürgerliche als auch peinliche Sachen einbegriff. Wenn uns die Einbeziehung bürgerlicher Sachen auch etwas befremdet, so läßt sich das eben nur aus der Rechtsauffassung jener Zeit erklären; denn es war „ein nach allgemeiner Kriegs-Observanz ausgemachter und ungezweifelter Satz, daß der Soldat nicht nur im Felde, sondern auch in der Garnison, und wo er sich nur immer in Landen des Kriegsherren befindet, sein eigenes privilegium fori habe“ [3]).

---

[14]) Rep. 187, Nr. 512 III, S. 73 ff.; Nr. 537, S. 1, 64.
[1]) Rep. B. 61 III, Nr. 16, S. 50
[2]) Rep. B. 61 I, Nr. 13, S. 113.
[3]) Rep. B. 61 II, Nr. 51, S. 116.

2. Zuständigkeit.

Um den Umfang der militärischen Gerichtsbarkeit im Gefüge der Gerichtsbarkeit des Hochstifts ersehen zu können, sei zunächst der Kreis jener Personen umrissen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen waren. Natürlicherweise waren dies alle „in Sold und Brod stehenden militar-Personen", d. h. also alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Selbst diejenigen Soldaten, die zugleich Bürger waren und ein bürgerliches Gewerbe betrieben, unterstanden in allen Personalklagen — ausgenommen waren die Zunftsachen — nur dem militärischen Gerichtsstand. Es fielen aber nach dem allgemeinen Rechtssatz „uxor cum liberis sequatur forum mariti" unter die Militärgerichtsbarkeit alle Soldatenfrauen und -kinder ohne Ausnahme, selbst die Witwen, solange sie diesen ihren Stand nicht veränderten [4]). Für die Kinder galt das allerdings nur insoweit, als sie der väterlichen Gewalt unterstanden und nicht etwa als Studenten oder Handwerker einer anderen Gerichtsbarkeit unterworfen waren [5]). Weiterhin umfaßte die militärische Gerichtsbarkeit auch die Bediensteten, die in unmittelbarem Dienste des Militärs standen, also entweder bei den Einheiten oder etwa auf der Veste Rosenberg [6]) (z. B. die Fourierschützen) Dienst taten. Dagegen gehörten die Dienstboten der Militärpersonen nicht dazu, da die Dienstboten ja nicht dem Gerichtsstand ihrer Herren folgten. In Kriegszeiten jedoch wurden alle Dienstboten, selbst die der Militärgeistlichen, dem forum militare unterstellt. Hatte eine Militärperson noch ein anderes Amt inne, so unterstand sie hinsichtlich der hierin vorfallenden Angelegenheiten dem dort einschlägigen Gerichtsstand [7]).

Die Zuständigkeit der Militärgerichte erstreckte sich in bürgerlichen und peinlichen Sachen auf das ganze Land. Für die Zivilsachen galt die Rechtsregel des gemeinen Rechts: actor sequator forum rei. War eine Militärperson die beklagte Partei, so waren ausschließlich die Militärgerichte zuständig, dagegen schlug die Zuständigkeit der Zivilgerichte ein, wenn der Kläger eine Militärperson und die beklagte Partei eine Zivilperson war. Für die ehegerichtlichen Sachen galt jedoch auch für die Angehörigen des Soldatenstandes die ausschließliche Zuständigkeit der geistlichen Gerichte. Was die peinlichen Sachen betrifft, so war die militärische Gerichtsbarkeit über die hierunter fallenden Personen unangetastet und wurde vor allem auch vom Malefizamt streng beachtet [8]). Nur für den Fall galt eine Ausnahme, daß die Straftaten eines Soldaten vor seinem Diensteintritt begangen waren und erst später entdeckt wurden; dann wurde er nämlich als „undienstbar" dem Malefizamt zur Inquisition übergeben. Die peinliche Gerichtsbarkeit des Militärs erfaßte sogar einen Teil der ausschließlich geistlichen Gerichtsbarkeit, indem das geistliche Gericht

---

[4]) Rep. B. 61 II, Nr. 57, S. 116 und Rep. B. 61 III, Nr. 16, S. 50.

[5]) Die Studenten unterstanden dem Rektor der Universität, die Handwerker der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

[6]) Die Kronacher Festung Rosenberg war der nördliche, Forchheim der südliche Stützpunkt des Hochstifts.

[7]) Rep. B. 61 II, Nr. 57, S. 117.

[8]) So wurde das Bamberger Zentamt, als es eine Soldatenfrau wegen Dieberei festgesetzt hatte, vom Malefizamt angewiesen, die Inquisitin unverzüglich an den Hofkriegsrat auszuliefern. Rep. 187, Nr. 1019, S. 255.

den Militärinstanzen die Aburteilung von gewissen Delikten überließ, wenn es sich um Militärpersonen handelte und es „auf eine militärische Abwandlung und Korrektion" ankam [10]).

Die militärische Gerichtsbarkeit wurde von einer ober- und untergerichtlichen Instanz ausgeübt. Die obergerichtliche Instanz war der Hofkriegsrat. An sich soll er allein hier erörtert werden, doch scheint es uns notwendig zu sein, auch auf die Kompetenz der unteren Instanz einzugehen, soweit es der Zusammenhang mit dem Hofkriegsrat erfordert. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Hofkriegsrat bestrebt war, die unteren Instanzen überhaupt auszuschalten und die gesamte Jurisdiktion in Militärsachen bei sich zu konzentrieren. Allein die Regenten des Hochstifts waren keineswegs gewillt, ihm eine solch dominierende Stellung einzuräumen, sie wollten ihrem Hofkriegsrat nicht mehr Ansehen und Macht verleihen, als derartige Collegien in anderen deutschen Ländern auch hatten. Gleichwohl aber sorgten sie dafür, daß der Hofkriegsrat nicht zu einer unbedeutenden Instanz gestempelt wurde, schon um seine Autorität gegenüber den unteren militärischen Instanzen zu wahren.

Betrachten wir die Stellung des Hofkriegsrates im einzelnen, dann sehen wir ihn zunächst als Gerichtshof erster Instanz. Als solcher hatte er die Jurisdiktion über seine Mitglieder. Desgleichen unterstanden ihm die Inhaber der höheren Kommandostellen, also die Regiments- und Corpskommandanten, außerdem noch diejenigen Stabsoffiziere, die Festungskommandanten waren oder den Titel Hofkriegsrat führten, ohne ständige Mitglieder dieses Kollegiums zu sein [11]). Bei all diesen Personen erfaßte die Zuständigkeit des Hofkriegsrates sowohl die bürgerlichen als auch die peinlichen Sachen. Die unmittelbare Zuständigkeit des Hofkriegsrates war auch dann gegeben, wenn die erstrichterliche Instanz die rechtliche Hilfe nicht leisten konnte [12]).

Im weiteren stellt sich der Hofkriegsrat als Gerichtshof zweiter Instanz, als Appellationsinstanz, dar. Dabei muß allerdings zwischen den Urteilen in Zivilsachen und denen in Kriminalsachen unterschieden werden; denn auch für die militärische Gerichtsbarkeit, wie eben für die peinliche Rechtsprechung überhaupt, galt der Grundsatz, daß Urteile in peinlichen Sachen einer Appellation nicht fähig sind. Die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit übten in Zivilsachen die Regiments- bzw. Corpskommandanten aus. Ihr Umfang war zu Beginn des 18. Jahrhunderts nicht gerade weit bemessen, er ging über die Entscheidung in Schuld- und Forderungssachen, und hier nur über kleinere Beträge, nicht hinaus. Im Laufe der Jahre erweiterte man die Zuständigkeiten, und es dürfte sich gewohnheitsrechtlich vor allem die freiwillige Gerichtsbarkeit immer mehr in die untere Instanz verlagert haben, so daß sie schließlich durch Verordnung vom 12. September 1775 in ihren Grenzen genau festgelegt wurde. Sachlich wies diese Verordnung Eheverträge, vormundschaftsrichterliche Aufgaben, Auswerfung des Voraus, Errichtung von Testamenten und dgl. den unteren Instanzen zu, in der streitigen Gerichtsbarkeit blieben ihnen die actiones personales.

[9]) Rep. B. 61 I, Nr. 39, S. 84.
[10]) Rep. B. 61 I, Nr. 42, S. 69, 86.
[11]) Rep. B. 61 III, Nr. 24, S. 374.
[12]) Rep. B. 61 III, Nr. 1, S. 3.

Dagegen waren ausgeschlossen die actiones reales, die die Besitzgüter der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen betrafen; sie mußten ohne Ausnahme bei demjenigen Zivilgericht angebracht werden, das „nach Vorschrift des Rechts und der Landesverfassung hierüber zu erkennen und richterliche Verfügung ergehen zu lassen, angeordnet und berechtigt ist“ [13]).

Von den Entscheidungen der Regiments- und Corpskommandanten konnte an den Hofkriegsrat appelliert werden. In Vormundschaftssachen hatten die erstinstanzlichen Stellen außerdem alljährlich Rechnung zu legen, bei Obsignaturen und Inventuren lediglich Anzeige zu erstatten [14]). Die Entscheidung des Hofkriegsrates konnte von einer unteren Instanz auch dann angerufen werden, wenn eine Rechtsfrage die Grundlage der Entscheidung bildete [15]). Die Angehung des Hofkriegsrates brauchte nicht immer eine förmliche Appellation sein, sie konnte die Form einer Beschwerdeführung haben oder auch als Nichtigkeitsklage erfolgen [16]). Daß die Anrufung des Hofkriegsrates das Vorhandensein einer bestimmten Streitsumme erforderte, war nicht bestimmt, doch wurde sie späterhin auf Betreiben des Hofkriegsrates von einer summa appellabilis abhängig gemacht, „damit doch auch ein Unterschied zwischen einer untergerichtlichen Stelle und dem Hofkriegsrath sei“ [17]). Die verlangte Appellationssumme wurde durch fürstliche Verordnung auf 100 fl. festgesetzt [18]).

Die Entscheidungen des Hofkriegsrates waren zwar von der militärischen Gerichtsbarkeit aus betrachtet letztinstanzlich, keineswegs aber im Hinblick auf die Rechtsprechung des Hochstifts. Die weitere Rechtsverfolgung mag zwar auf den ersten Blick etwas eigentümlich erscheinen, läßt sich aber durchaus verstehen, wenn wir uns vor Augen halten, daß es jederzeit oberstes Prinzip der Regenten des Hochstifts war, Rechtshändel innerhalb ihres Territoriums zu einem endgültigen Abschluß zu bringen, Appellationen an die Reichsgerichte aber möglichst zu vermeiden. Deshalb ließen sie die Appellation von Urteilen des Hofkriegsrates an die Regierung zu, sie war also nicht unmöglich, wie Güßregen [19]) irrtümlich behauptet; es ist dies deutlich ausgesprochen, wenn der Fürst dem Hofkriegsrat, als dieser bei ihm in dieser Frage Beschwerde über die Regierung führt, schreibt, „daß Wir eines Theiles keiner unserer Stellen das privilegium de non appellando, welches uns selbst nicht vergünstigt ist, zuzulegen vermögen, andern Theils aber zur Abkürzung der vorzüglich ständischen Rechte nicht geschehen lassen können, daß diese Berufung und gerichtliche provocationes vom Hofkriegsrath ohnmittelbar an die höchsten Reichsgerichte genommen werde“ [20]). Dazu kam noch ein weiterer Grund: Der Hofkriegsrat hatte militärische Beisitzer, wie wir später noch näher sehen werden. Es war deshalb von seiten der Zivil-

[13]) Rep. B. 61 II, Nr. 57, S. 117.

[14]) Rep. 164, Nr. 915.

[15]) Vgl. das Gutachten des Hofkriegsrates über die Frage, ob der Eintritt in den Kriegsdienst die elterliche Gewalt aufhebe. Rep. B. 61 III, Nr. 11, S. 65.

[16]) Rep. B. 61 II, Nr. 57, S. 116.

[17]) Rep. B. 62, Nr. 4, S. 123.

[18]) Rep. 141, Nr. 101, S. 36.

[19]) Güßregen, Die Wehrverfassung des Hochstifts Bamberg im 18. Jahrhundert, S. 38.

[20]) Rep. B. 67 II, Nr. 37, S. 61 ff.

personen ein vielleicht berechtigtes Mißtrauen, wenn sie glaubten, daß ihre Klagen gegen Angehörige des Militärs nicht immer nach gutem Recht behandelt wurden und annahmen, daß von den gegen sie ergangenen Urteilen „nur jene Hofkriegsräte, die sich mehr auf die Militär- als auf die Rechtswissenschaft verlegt hätten, die Urheber seien“ [21]). Für sie war es deshalb ein beruhigendes Gefühl, zu wissen, daß ihnen die Appellation an die Regierung, wo nur rechtskundige Räte das Urteil sprachen, nicht verwehrt sei.

Um nun aber den Instanzenweg einfacher zu gestalten und eine Beschleunigung der Prozesse zu erzielen, gab man am Ende des 18. Jahrhunderts diese förmliche Appellation an die Regierung auf und konstruierte, angeregt durch das Würzburger Vorbild, folgendermaßen: Sobald der Hofkriegsrat in einer bürgerlichen Sache, deren Gegenstand die reichsgesetzliche summa appellabilis (400 fl.) erreichte, eine appellationsfähige Entscheidung zu treffen hatte, war dem Fürsten davon eine kurze Anzeige zu machen. Der Fürst ernannte daraufhin einige Regierungsräte — ihre Zahl war anfangs verschieden, dann wurde sie allgemein auf drei festgesetzt —, denen man „die genaue Kenntnis des Rechts zutrauen konnte“. Sie hatten an der Sitzung des Hofkriegsrates teilzunehmen und sich an der Abstimmung zu beteiligen [22]). Das Fehlen dieser Regierungsräte bewirkte aber keineswegs die Nichtigkeit der getroffenen Entscheidungen [23]).

Die Revision gegen Urteile des Hofkriegsrates in bürgerlichen Sachen kam nur dann in Betracht, wenn die reichsgerichtliche Appellationssumme nicht erreicht und deshalb die Appellation nach Wetzlar oder Wien ausgeschlossen war. Die Mitglieder der Revisionsinstanz wurden der Zahl der Regierungsräte entnommen. Ihre Aufgabe bestand lediglich darin, die Akten des erkennenden Gerichts zu revidieren, doch hatte ihre Entscheidung Form und Kraft eines Urteils [24]). War einer Partei diese Art der Revision nicht genehm, so konnte sie, allerdings auf ihre Kosten, die Akten an die Juristenfakultät einer Universität verschicken lassen. —

Wenn wir uns nun der Behandlung der Strafsachen innerhalb der militärischen Gerichtsbarkeit zuwenden, dann entwickelt sich vor uns ein völlig anders geartetes Bild. Wir gehen dabei von der Tatsache aus, daß nach damaliger Rechtsauffassung eine Appellation in Kriminalsachen ausgeschlossen war [25]). Es besteht kein Grund, anzunehmen, daß diese Inappellabilität die militärische Gerichtsbarkeit nicht ergriff. Sie ist jedoch nicht nur gegenüber den Reichsgerichten gegeben, wie Güßregen anscheinend meint [26]), sondern ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dem auch

[21]) Rep. B. 67 IV, Nr. 11, S. 95.

[22]) Rep. B. 67 IV, Nr. 14, S. 116.

[23]) Das von Güßregen (a. a. O. S. 38/39) zitierte Gutachten des Hofkriegsrates, in dem der Hofkriegsrat diesen Standpunkt vertritt, wird durch Reskript des Fürsten in diesem Punkte abgelehnt und ausdrücklich festgestellt, daß ein Urteil des Hofkriegsrates keineswegs mit der poena nullitatis bedroht ist, wenn es ohne die drei Regierungsräte gefällt worden ist. Rep. B. 61 III, Nr. 38, S. 452.

[24]) Rep. B. 67 III, Nr. 54, S. 53.

[25]) Siehe dazu die Ausführungen beim Malefizamt.

[26]) Güßregen verneint die Möglichkeit der Appellation vom Hofkriegsrat an die Reichsgerichte, behauptet aber, daß von der erstrichterlichen Instanz in allen Kriminalsachen an den Hofkriegsrat appelliert werden konnte.

innerhalb der Territorien Geltung zukommt. Hatte es denn etwa gegen das Todesurteil eines Zentgerichts eine Appellation gegeben?

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Hofkriegsrates in peinlichen Sachen dürfte analog der des Malefizamtes gegangen sein. Wenn nun auch die Bedeutung des Hofkriegsrates im Vergleich zu der des Malefizamtes schon frühzeitig größer geworden war, so dürfen wir nicht übersehen, daß die Stellung des Hofkriegsrates als erkennendes Gericht in peinlichen Sachen sicherlich etwas subsidiäres war. Im 17. Jahrhundert war auch der Hofkriegsrat nichts anderes als ein Organ der Verwaltung, ausgerichtet auf das Militär; denn das ergibt sich daraus, daß der Hofkriegsrat aus der Obereinnahme, der fürstlichen Finanz- und Steuerbehörde, hervorgegangen ist, wie er ja auch in der Folgezeit eng mit ihr verbunden blieb. Ob nun die unteren militärischen Instanzen in peinlichen Sachen eine so weitgehende richterliche Gewalt hatten wie die Zentgerichte, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls besaßen sie eine solche Jurisdiktion im 18. Jahrhundert nicht, ihr Träger war vielmehr, und hierin sehen wir wiederum die Parallele zum Malefizamt, allein der Hofkriegsrat. Die Zuständigkeit der unteren Instanzen beschränkte sich in peinlichen Sachen ebenso wie die der Zentgerichte auf das Recht der ersten Untersuchung. Es war dem Stadtkommandanten in der Instruktion vom 8. März 1700 [27]) ausdrücklich eingeräumt und ihm außerdem die Befugnis zuerkannt, in Sachen von geringerer Bedeutung selbst den Urteilsspruch zu erlassen. Durch die Instruktion vom 28. April 1734 [28]) wurde dieser Umfang der richterlichen Gewalt bestätigt. In der Folgezeit ging sie auf die Regiments- und Corpskommandanten in dem gleichen Umfange über. Die Stellung des Hofkriegsrates als das Forum für die Sachen von auch nur einigermaßen Bedeutung, insbesondere aber der Delikte, bei deren Sühne es um Leib, Leben oder Ehre ging, war nicht im mindesten zweifelhaft. Obwohl der Fürst oberster Kriegsherr war, griff er in die Rechtsprechung des Hofkriegsrates in peinlichen Sachen nicht ein. Lediglich im Gnadenwege waren die Urteile des Hofkriegsrates einer Korrektur durch den Fürsten unterworfen, wobei gelegentlich aus besonderen Anlässen ein Generalpardon für das Militär vom Fürsten erlassen wurde [29]).

Die genauen Grenzen der Jurisdiktionsgewalt der militärischen Instanzen wurden im Jahre 1775 festgelegt. Demnach hatten die Regimentskommandanten die Rechtsprechung in solchen Sachen, die eine geringe Regimentsstrafe von etlichen Stockschlägen oder ein paarmal Gassenlaufen nach sich zogen, also z. B. Raufhändel zwischen Mannschaften [30]), geringe Renitenzien u. ä. In jenen Sachen aber, wo die poena capitis oder corporis afflictiva maior aut minor Platz fand, hatten die unteren Instanzen die erste Untersuchung vorzunehmen und die Inquisitionsakten samt dem Kriegsrecht oder dem Parere [30a]) zur rechtlichen Prüfung und Bestätigung

---

[27]) Rep. B. 61 I, Nr. 12.

[28]) Rep. B. 61 I, Nr. 14, S. 31.

[29]) Rep. B. 62, Nr. 4, S. 204.

[30]) Die Real- und Verbalinjurienklagen zwischen Offizieren waren dem Hofkriegsrat zugewiesen. Rep. B. 62, Nr. 4, S. 129, 340.

[30a]) Parere (ital. = scheinen, dünken) = schriftliches Gutachten.

an den Hofkriegsrat einzusenden[31]). Die untere Instanz hatte also hinsichtlich der Aburteilung und Festsetzung der Strafe ein Vorschlagsrecht. Urteilskraft kam diesem Vorschlag jedoch nicht zu, sondern sie erwuchs erst aus dem Spruch des Hofkriegsrates, der in seinen Entscheidungen an das „Gutachten" der unteren Instanz nicht gebunden war, sondern die vorgeschlagene Strafe sowohl mildern als auch schärfen, evtl. von einer Bestrafung überhaupt Abstand nehmen konnte[32]). Erforderte eine Inquisitionssache tatsächlich und rechtlich eine eingehendere Untersuchung, so wurde damit eine Kommission des Hofkriegsrates betraut, die dem Hofkriegsrat mit Gutachten zu berichten hatte, der auch hier die letzte Entscheidung fällte.

3. Besetzung und Verfahren.

Gemäß seiner gesonderten Stellung in der Jurisdiktion des Hochstifts war der Hofkriegsrat auch in seiner personellen Besetzung von den anderen höheren Gerichtsstellen verschieden. Seine enge Bindung mit dem Militär machte die Besetzung mit militärischen Mitgliedern notwendig, und so gehörten ihm eo ipso der jeweilige Oberkommandant an, ferner noch eine Anzahl von Stabsoffizieren, die der Fürst berief. Die nichtmilitärischen Beisitzer waren fast ausschließlich zugleich Mitglieder der Obereinnahme, weil Hofkriegsrat und Obereinnahme — der Hofkriegsrat hatte neben seinen richterlichen Aufgaben auch noch solche verwaltungsmäßiger Art — in engem Zusammenhang standen. Der Präsident der Obereinnahme war gleichzeitig Präsident des Hofkriegsrates. Weiterhin hatte der Abt des Klosters Michelsberg Sitz und Stimme im Hofkriegsrat, doch mußte jeder neugewählte Abt beim Fürsten um dieses Recht nachsuchen[33]). Der Abt war Ehrenpräsident des Hofkriegsrates. Diese Besonderheit erklärt sich damit, daß der Abt vom Michelsberg erster Stand im Hochstift war, die Stände aber die Steuern zu bewilligen hatten, die für den Unterhalt des Militärs benötigt wurden. Bei Ernennung von Beisitzern hatte der Präsident ein Vorschlagsrecht. Ueber die Zuziehung von Regierungsräten bei appellationsfähigen Sachen wurde bereits gesprochen. Die Hofkriegsräte trugen auf Grund eines besonderen Privilegs Uniform bei den Sitzungen, selbst diejenigen Mitglieder, die dem geistlichen Stande angehörten[34]).

Das Verfahren vor dem Hofkriegsrat bestimmte sich unterschiedlich in Zivil- und Kriminalsachen. In Zivilsachen war es ähnlich dem des Hofgerichts, doch mußte bei allen mündlichen Verhandlungen wenigstens ein die Stelle eines Hofkriegsrates bekleidender Stabsoffizier anwesend sein[35]). Für alle einlaufenden Sachen wurde ein Referent, wenn nötig, auch ein Korreferent bestimmt, der dem Kollegium Vortrag in der Sache zu erstatten hatte. Im übrigen war das Verfahren ein schriftliches. Die von den Parteien eingebrachten Schriften mußten von einem beim Hofkriegsrat zugelassenen Advokaten abgefaßt oder wenigstens unterzeichnet sein[36]). An-

[31]) Rep. B. 61 II, Nr. 57, S. 116; B. 61 III, Nr. 1, S. 9.
[32]) Rep. B. 61 III, Nr. 24, S. 426.
[33]) Rep. B. 61 I, Nr. 63, S. 5, 9. Rep. B. 67 I, Nr. 41, S. 48.
[34]) Rep. B. 61 III, Nr. 38, S. 452.
[35]) Rep. B. 61 I, Nr. 46, S. 44.
[36]) Rep. B. 61 II, Nr. 57, S. 31.

fangs waren nur vier Advokaten beim Hofkriegsrat zugelassen, doch wurde diese Beschränkung späterhin aufgehoben und bestimmt, daß „nur denjenigen Advokaten, welche sich in ihren Handlungen bei dem Hofkriegsrath der Ordnung gemäß nicht betragen und allenfalls zu weit gehen, oder Anzüglichkeiten gebrauchen, das Advocieren bei dem Hofkriegsrath fürderhin untersagt werde“ [37]). Die Urteilsfällung geschah ebenso wie bei den anderen Dikasterien durch Mehrheitsabstimmung. Stimmberechtigt waren nur die Hofkriegsräte. Ausgeschlossen von der Abstimmung war der Referent, ebenso der Präsident des Hofkriegsrates, der lediglich für die Ordnung in der Sitzung zu sorgen hatte. Bei der Abstimmung hatten die rechtskundigen Mitglieder zuerst ihr Votum abzugeben. Grundlage der Rechtsprechung in bürgerlichen Sachen waren das Bamberger Landrecht und das gemeine Recht.

In peinlichen Sachen lehnt sich das Verfahren an das des Malefizamtes an. Die unteren Stellen hatten die Untersuchungsakten an den Hofkriegsrat einzuschicken, wo sie ebenfalls einem Referenten zugewiesen wurden. Waren sie nicht gründlich genug geführt, so konnte der ersten Instanz eine „mit mehr Ordnung und Verlässigkeit herzustellende Untersuchung“ aufgegeben werden [38]). Die Form der Urteilsfindung war die nämliche wie bei den Zivilsachen. Rechtliche Grundlage waren hier die Kriegsartikel, soweit sie nicht erschöpfend waren, die übrigen strafrechtlichen Bestimmungen. Die Vollstreckung der Urteile des Hofkriegsrates in peinlichen Sachen geschah durch die Zentämter, die sich genau an den Spruch des Hofkriegsrates zu halten und über den Vollzug Bericht zu erstatten hatten [39]). Todesurteile wurden durch den Nachrichter vollstreckt, die Exekution durch das Militär war ein Gnadenerweis von seiten des Fürsten [40]).

Die gewöhnlichen Sitzungen des Hofkriegsrates fanden wöchentlich einmal statt, und zwar am Samstag von neun bis zwölf Uhr. Bei besonderen Vorfallenheiten, insbesondere auch in Kriegszeiten, wurden außerordentliche Sitzungen abgehalten.

[37]) Rep. B. 62, Nr. 4, S. 116.
[38]) Rep. B. 61 IV, Nr. 11.
[39]) Rep. 187, Nr. 1018, S. 132; Nr. 1020, S. 54, 57.
[40]) Rep. B. 61 I, Nr. 12, S. 82.

C. Die Beschränkung der Obergerichte.

1. Die geistliche Gerichtsbarkeit.

In ihrem Ursprung geht die geistliche Gerichtsbarkeit sehr weit zurück. In unserer Betrachtung müssen wir sie deshalb erwähnen, weil sie der allgemeinen Rechtsprechung in persönlicher und sachlicher Beziehung nicht unbedeutende Gruppen entzogen hat. Sie umfaßte nämlich auf der einen Seite die Rechtsprechung über die gesamte Geistlichkeit, die als privilegierter Stand von der weltlichen Gerichtsbarkeit überhaupt ausgenommen war. Dann spielte sie aber auch im Leben der Laien eine nicht unbeachtliche Rolle, da sich die Kirche manche Gebiete der Rechtsprechung zu sichern gewußt hatte. Im Hochstift Bamberg war die geistliche Gerichtsbarkeit anerkannter Teil des Staatsrechts, und die Bischöfe mußten in ihren Wahlkapitulationen immer wieder dieses Privileg erneuern. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts war das Konsistorium oder Domdechanteigericht das einzige und damit auch oberste Gericht des Bamberger Territoriums in der geistlichen Rechtsprechung. „Es ging," so meint Pfeufer [1]) etwas bitter, „mit all seinen Brüdern einen und den nämlichen Gang, es zog alles an sich, was nur im mindesten Bezug entweder auf geistliche Personen oder auf eine Sache hatte, die nach den strengsten Begriffen des Kirchenrechts nur entfernt auf das Gewissen wirkte." Die Zuständigkeit dieses Gerichts umfaßte die Strafgerichtsbarkeit über die gesamte Geistlichkeit des Hochstifts, die Zivilstreitigkeiten sowohl zwischen Geistlichen als auch zwischen Geistlichen und Laien, schließlich auch eine Gerichtsbarkeit über Laien in gewissen Gebieten des Zivil- und Strafrechts. Der Geistliche konnte wohl das weltliche Gericht in Anspruch nehmen, Klagen gegen ihn mußten aber unbedingt vor dem geistlichen Gericht angestrengt werden. Daß der Laie bei dem geistlichen Gericht nicht immer sein Recht bekam, ist weiter nicht verwunderlich [2]). Deshalb erhoben sich auch von allen Seiten Klagen, ohne daß jedoch ein Erfolg zu verzeichnen war. Erst durch den Rezeß von 1748 [3]) wurde die gewaltige Macht des Konsistoriums dadurch beschränkt, daß das Vikariat, auch geistliche Regierung genannt, ihm als höhere Instanz übergeordnet wurde. Der Rezeß von 1754 [4]) brachte schließlich eine Abgrenzung der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt. Nach ihm war das Konsistorialgericht zuständig für alle Ehesachen (Eheversprechen, Ehescheidungen usf.), Ehebrüche, Deflorationsansprüche, Schwängerungsansprüche, sowie die damit zusammenhängende Feststellung des Vaters und Sicherung der Alimentation. Diese Fälle unterlagen zugleich der Straf-

[1]) Pfeufer, a. a. O., § 5, V.
[2]) Neukam, Immunität und Civitas, S. 245 ff.
[3]) Rep. B. 8 a, Nr. 1406.
[4]) Rep. B. 8 a, Nr. 1408.

gewalt des Konsistoriums, wobei die Strafe zumeist in einer Geldbuße bestand. Das Malefizamt konnte sich gegenüber dieser Strafgerichtsbarkeit des geistlichen Gerichts nie ganz durchsetzen.

Dem Konsistorialgericht war das Vikariat übergeordnet worden. Diese „das obrist bischöfliche Hirtenamt selbst fürstellende Gerichtsstelle" hatte über den gesamten Klerus richterliche Gewalt. Für die Entscheidungen des Konsistoriums war es Berufungsinstanz.

2. Die Reichsgerichte.

Da dem Hochstift Bamberg das privilegium de non appellando nicht vergönnt war, so fand die Rechtsprechung des Hochstifts nicht innerhalb des Territoriums ihre Grenzen, sondern sie mußte es sich gefallen lassen, daß die höchsten Gerichte des Reiches, Reichskammergericht und Reichshofrat übergeordnete Instanzen für sie waren. Der Instanzenzug des Hochstifts fand also eigentlich erst in jenen Einrichtungen des Reiches seinen Abschluß. Eine Ausnahme davon machte nur das Malefizamt, da nach dem Reichsabschied von 1530 bei den Reichsgerichten eine Appellation in peinlichen Sachen nicht angenommen wurde. In allen anderen Fällen mußten die Regenten des Hochstifts die Appellation zu jenen Gerichtshöfen des Reiches zulassen. Sie dürften jedoch insgesamt derselben Ansicht gewesen sein wie Friedrich Karl von Schönborn, der diese Berufungen verhinderte, wo er nur konnte, da es nach seiner Meinung die landesherrliche Autorität beeinträchtigte, wenn sich die Untertanen daran gewöhnten, Rechtshilfe außerhalb des Landes zu suchen [5]). Die Ausgestaltung ihrer Obergerichte zu angesehenen Gerichtshöfen sollte die gediegene Grundlage für das Vertrauen der Untertanen zu ihrer Rechtsprechung bilden. Gleichwohl war die Zahl der Prozesse, die von Bamberg nach Wetzlar und Wien gelangten, ziemlich umfangreich. Da die Reichsgerichte auch Gerichte erster Instanz für Klagen gegen Reichsunmittelbare waren, so war das Hochstift mit mancherlei Aktiv- und Passivprozessen dort behangen. Die Betreibung der Prozesse des Hochstifts geschah durch sog. Agenten, die mit einer Generalvollmacht ausgestattet waren. Es zählte zu ihrer Aufgabe außerdem die Wahrnehmung aller Interessen des Hochstifts bei jenen Reichsgerichten. Sie hatten auch darauf zu achten, daß der Fürst Kenntnis erhielt von den Prozessen, die unter Umgehung der Jurisdiktion seiner Obergerichte unmittelbar an die Reichsgerichte gelangten. Die Bearbeitung der Prozesse des Hochstifts oblag der Regierung, wobei jedesmal besonders tüchtige Räte zur Verfertigung der Prozeßschriften bestellt wurden, die dafür eine jährliche Zulage von 50 fl. erhielten. Trotz der Abgeneigtheit der Regenten gegen die Beeinträchtigung ihrer Rechtsprechung durch die Reichsgerichte nahmen sie an den dortigen Prozessen regen Anteil und ließen sich sowohl über die Aktiv- und Passivprozesse des Hochstifts als auch über die Appellationsprozesse ihrer Untertanen eingehend berichten [6]). Nicht selten waren diese der Anlaß zu Verbesserungen in der Rechtspflege des Landes.

---

[5]) Wild, Staat und Wirtschaft, S, 11.

[6]) Rep. B. 67 II, Nr. 48, S. 33 und Rep. B. 67 IV, Nr. 7, S. 75.